



Region Hannover



Fachbereich Jugend Region Hannover

Themenfeldbericht 2025 – Erziehungs- und Eingliederungshilfe

**Entwicklung der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und
ausgewählten Hilfen SGB VIII und SGB IX**

Berichtsjahr 2024

IMPRESSUM

Herausgegeben von:
Region Hannover
Dezernat für Soziales, Teilhabe, Familie und Jugend
Fachbereich Jugend
www.hannover.de

Redaktion
Region Hannover
Fachbereich Jugend
Hildesheimer Str. 18
30169 Hannover
Tel.: 0511 616-22890

Redaktionsschluss: 16.09.2025

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Einführung und zentrale Entwicklungen	4
Einleitung	4
1 Zentrale Entwicklungen und Erkenntnisse im Berichtszeitraum	5
2 Aktivitäten im Leistungsbereich	6
2.1 Allgemeiner Sozialer Dienst.....	6
2.2 Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.....	6
Teil II: Entwicklungen und Schwerpunkte im Themenfeld	8
3 Hilfen zur Erziehung	8
3.1 Entwicklung der geleisteten Hilfen	8
3.2 Entwicklung der Aufwendungen.....	11
4 Ausgewählte Hilfen zur Förderung der Erziehung in der Familie gem. §§ 19, 20 SGB VIII	14
4.1 Entwicklung der geleisteten Hilfen	14
4.2 Entwicklung der Aufwendungen.....	15
5 Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung	16
5.1 Entwicklung der geleisteten Hilfen	16
5.2 Entwicklung der Aufwendungen.....	21
6 Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII	24
6.1 Hilfen für junge Volljährige i. V. m. §§ 27ff SGB VIII.....	24
6.1.1 Entwicklung der geleisteten Hilfen.....	24
6.1.2 Entwicklung der Aufwendungen	27
6.2 Hilfen für junge Volljährige i. V. m. § 35a SGB VIII.....	28
6.2.1 Entwicklung der geleisteten Hilfen.....	28
6.2.2 Entwicklung der Aufwendungen	30
7 Jugendhilfe im Strafverfahren gem. § 52 SGB VIII	31
7.1 Entwicklung der Verfahrenszahlen.....	31
7.2 Deliktverteilung	32
7.3 Täter-Opfer-Ausgleich.....	33
8 Schwerpunktthema: Gesetzliche Änderungen und Entwicklungen in der Adoptionsvermittlung	34
8.1 Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Region Hannover	34
8.2 Das Adoptionshilfegesetz (ADHG) - gesetzliche Änderungen	34
8.3 Fokus: Beratung gem. § 9a AdVermiG	37
Teil III: Handlungsempfehlungen	40
9 Handlungsempfehlungen und Herausforderungen	40
Anhang	43
a) Diagrammverzeichnis	43

b) Tabellenverzeichnis	44
c) Quellenverzeichnis	45
d) Abkürzungsverzeichnis	46
e) Jugendhilfeglossar	46
f) Verzeichnis der Autor*innen.....	48

Teil I: Einführung und zentrale Entwicklungen

Einleitung

Im Zuge der Weiterentwicklung des Berichtswesens im Fachbereich Jugend der Region Hannover wurde der Entschluss gefasst, die Berichterstattung zu straffen, um Redundanzen und Wiederholungen zu reduzieren. Dadurch sollen die Berichte auf das Wesentliche fokussiert und deutlich verkürzt werden. Die Berichtsstruktur wurde entsprechend angepasst. Geplant ist, dass im Jahr der Konstitution des jeweils neuen Jugendhilfeausschusses umfassende Basisberichte mit ausführlichen Informationen zu den Arbeitsbereichen, gesetzlichen Grundlagen, längerfristigen Entwicklungen und dargestellten Diagrammen und Tabellen zur Verfügung gestellt werden. In den üblicherweise vier Folgejahren werden reduzierte Jahresberichte veröffentlicht, in denen nur Änderungen zu den Vorjahren dargestellt werden. Dennoch bleibt Raum, um neue Berichtsinhalte aufzunehmen: Für dieses Jahr wurden im Vorgriff auf ein möglicherweise umzusetzendes Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz (IKJHG) bereits SGB IX-Daten der Eingliederungshilfe im Kapitel 5 aufgenommen. In den Schwerpunktkapiteln werden weiterhin aktuelle Themen und Entwicklungen ausführlich behandelt und dargestellt. In diesem Jahr liegt der Schwerpunkt auf den [gesetzlichen Änderungen und Entwicklungen in der Adoptionsvermittlungsstelle](#). Basisberichte und Jahresberichte sind vollständig im Internet verfügbar¹, der Basisbericht kann, ähnlich einem Nachschlagewerk, für vertiefende Informationen genutzt werden. Dieser Jahresbericht ist der erste in der neuen Logik. Die Berichtsstruktur ist nicht abschließend festgelegt, vielmehr ist vorgesehen, das Feedback der Leser*innen in die Weiterentwicklung einfließen zu lassen.

Da das Dokument als druckbares PDF zur Verfügung steht, wurde das übliche Inhaltsverzeichnis beibehalten. Für Onlinelesende wurde eine Navigationstabelle entwickelt. Sie soll es ermöglichen, aus einer Übersicht heraus direkt in die Kapitel zu springen, die von Interesse sind. Dazu muss auf die jeweilige Überschrift geklickt werden. Zurück zur Tabelle gelangt man über einen Link *Navigationstabelle*, der auf jeder Seite unten links zu finden ist. Sollten Hintergrundinformationen zu den dargestellten Inhalten benötigt werden, kann der (ausführlichere) letzte [Themenfeldbericht Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe](#) genutzt werden.

¹ www.hannover.de/themenfeldberichte

Berichtsabschnitt	Links zum Kapitel
Einstieg	1 Zentrale Entwicklungen und Erkenntnisse im Berichtszeitraum 2 Aktivitäten im Leistungsbereich
Grundberichterstattung	3 Hilfen zur Erziehung 4 Ausgewählte Hilfen zur Förderung der Erziehung in der Familie gem. §§ 19, 20 SGB VIII 5 Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung 6.1 Hilfen für junge Volljährige i. V. m. §§ 27ff SGB VIII 6.2 Hilfen für junge Volljährige i. V. m. § 35a SGB VIII 7 Jugendhilfe im Strafverfahren gem. § 52 SGB VIII
Schwerpunkt	8 Schwerpunktthema: Gesetzliche Änderungen und Entwicklungen in der Adoptionsvermittlung
Handlungsempfehlungen	9 Handlungsempfehlungen und Herausforderungen

Tabelle 1: Navigationstabelle

Erstmals sind in diesem Bericht Daten aus dem im Fachbereich Jugend eingesetzten Business-Intelligence-Tools aufgenommen worden. Neben der Verwendung der Zahlen für die politische Berichterstattung, stehen Führungskräften damit tagesaktuelle Auswertungen zu Fallzahlen und Kosten zur Verfügung. Die Umstellung führt allerdings dazu, dass die Zählweise der Fälle angepasst und auch eine rückwirkende Neuzählung durchgeführt werden musste. Dadurch ergeben sich Abweichungen im Vergleich zu den Vorjahresberichten.

1 Zentrale Entwicklungen und Erkenntnisse im Berichtszeitraum

- *Die personellen und strukturellen Herausforderungen der letzten Berichtsjahre setzen sich auch im Jahr 2024 fort.*

Die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes stehen weiterhin vor der großen Aufgabe, junge Menschen mit passgenauen und wohnortnahen Hilfen zu versorgen. Ebenso ist auf dem Fachkräftemarkt für die relevanten Berufsgruppen weiterhin keine Entspannung zu verzeichnen.

- *In den Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche im Netzwerk Familienberatung steigen die Fallzahlen 2024 erneut an.*

Während die Beratungsstellen zunehmend mehr Kinder, Jugendliche und Eltern beraten, nimmt die Anzahl an Beratungen für junge Volljährige 2024 ab.

- *Die Eingliederungshilfe hat 2023 insgesamt 5.160 Kinder und Jugendliche mit Behinderung unterstützt. Die Anzahl der geleisteten Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung gemäß § 35a SGB VIII steigt 2024 um insgesamt 8,2 %. Im Bereich der jungen Volljährigen, die in Verbindung mit § 41 SGB VIII eine Eingliederungshilfe erhielten, ist eine vergleichbare Steigerung von 7,0 % festzustellen. Bei den Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit geistiger oder körperlicher Behinderung nach dem SGB IX ist eine Zunahme von 5,0 % zu verzeichnen.*

Im SGB VIII ist der Anstieg vor allem auf die Zunahmen bei den Schulbegleitungen und Lerntherapien der Minderjährigen und bei den stationären Hilfen und sonstigen ambulanten Hilfen der Volljährigen zurückzuführen.

Im SGB IX sind v. a. die heilpädagogische Frühförderung und die Assistenzleistungen für soziale Teilhabe für das Wachstum verantwortlich. Aufgrund der Zunahme an Hilfen und Vergütungsanpassungen steigen die Aufwendungen im SGB VIII im Jahr 2024 um 35 % bei den Minderjährigen und um 12,5 % bei den Volljährigen.

➤ *Die Anzahl der im Bereich der Jugendhilfe im Strafverfahren zu bearbeitenden Verfahren ist im Jahr 2024 um etwa 10 % rückläufig.*

Maßgeblich hierfür sind insbesondere gesetzliche Änderungen, wie die Einführung des Konsumcannabisgesetzes (KcanG) zum 1. April 2024.

2 Aktivitäten im Leistungsbereich²

2.1 Allgemeiner Sozialer Dienst

Bereits in den Vorjahren wurde auf die angespannte Fachkräftesituation im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) hingewiesen. Diese besteht fort und beeinflusst weiterhin die Arbeit bei der Betreuung und Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Familien.

Eine besondere Herausforderung besteht weiterhin darin, bedarfsgerechte Hilfen, insbesondere im stationären Bereich, rechtzeitig bereitzustellen. Die begrenzte Verfügbarkeit geeigneter Versorgungskapazitäten erschwert die Umsetzung und führt mitunter zu zeitlichen Verzögerungen oder Übergangslösungen, die dem tatsächlichen Bedarf der jungen Menschen nicht immer gerecht werden.

Insgesamt bleibt die Situation im ASD durch die Kombination aus Fachkräftemangel, steigenden Anforderungen und begrenzten Ressourcen angespannt – mit spürbaren Auswirkungen auf die Versorgungsstruktur und die Handlungsspielräume der Fachkräfte.

2.2 Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Auch im Bereich der Eingliederungshilfen besteht ein deutlicher Mangel an Fach- und Arbeitskräften, sowohl bei den Leistungserbringenden in der Region als auch beim Fachdienst selbst. Der Fachdienst konnte die Personalsituation durch Neueinstellungen stabilisieren. Allerdings gehen mit der hohen Zahl an Neueinstellungen zusätzliche Herausforderungen für die Einarbeitung und Organisation einher.

Schulassistenzen sind eine der häufigsten Leistungen der Eingliederungshilfe. Mit dem Ziel die knappen Personalressourcen der Leistungserbringenden effizienter einzusetzen, Wartezeiten zu reduzieren und mehr Kinder und Jugendliche mit einem Unterstützungsbedarf zu versorgen, hat der Fachbereich Teilhabe zum Schuljahr 2024/25 die gemeinsame Erbringung

² Die Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Themenfeldbericht sind hier beschrieben: <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Die-Verwaltung-der-Region-Hannover/Dezernate-und-Fachbereiche/Dezernat-Soziale-Infrastruktur/Fachbereich-Jugend>

von Leistungen (Stichwort: Pooling) regulär gestartet. Zuvor wurde es als Modellprojekt getestet. Durch das Pooling können in der gesamten Region rechtskreis- und behördenübergreifend Schulassistentenkräfte gebündelt eingesetzt werden, d.h. eine Schulassistentenkraft begleitet und unterstützt bis zu drei Kinder in einer Klasse. Diese von den Leistungserbringenden, der Region Hannover und den selbstständigen Jugendämtern der Kommunen anerkannten Rahmenbedingungen ermöglichen einen effizienteren Einsatz des vorhandenen Personals.

Daneben wurde im Jahr 2024 die *Fachkraftmatrix Schulassistenten* eingeführt, die die Anerkennung von Qualifikationen und Abschlüssen für Schulassistentenkräfte regelt und die fortwährend weiterentwickelt wird. Für die Qualifizierungskurse Schulassistenten/ Inklusionsfachkraft/ Schulbegleitung wurden durch die Region Hannover und die Landeshauptstadt Standards formuliert, die als Grundlage für eine solche Anerkennung der Teilnehmenden als qualifizierte Fachkraft dienen können.

Bei heilpädagogischen Frühförderungen, die sich an Kinder von Null Jahren bis zur Einschulung richten, wurde ein beschleunigtes Antragsverfahren erprobt, um die Unterstützung auszuweiten und Wartezeiten zu reduzieren.

Teil II: Entwicklungen und Schwerpunkte im Themenfeld

3 Hilfen zur Erziehung

3.1 Entwicklung der geleisteten Hilfen

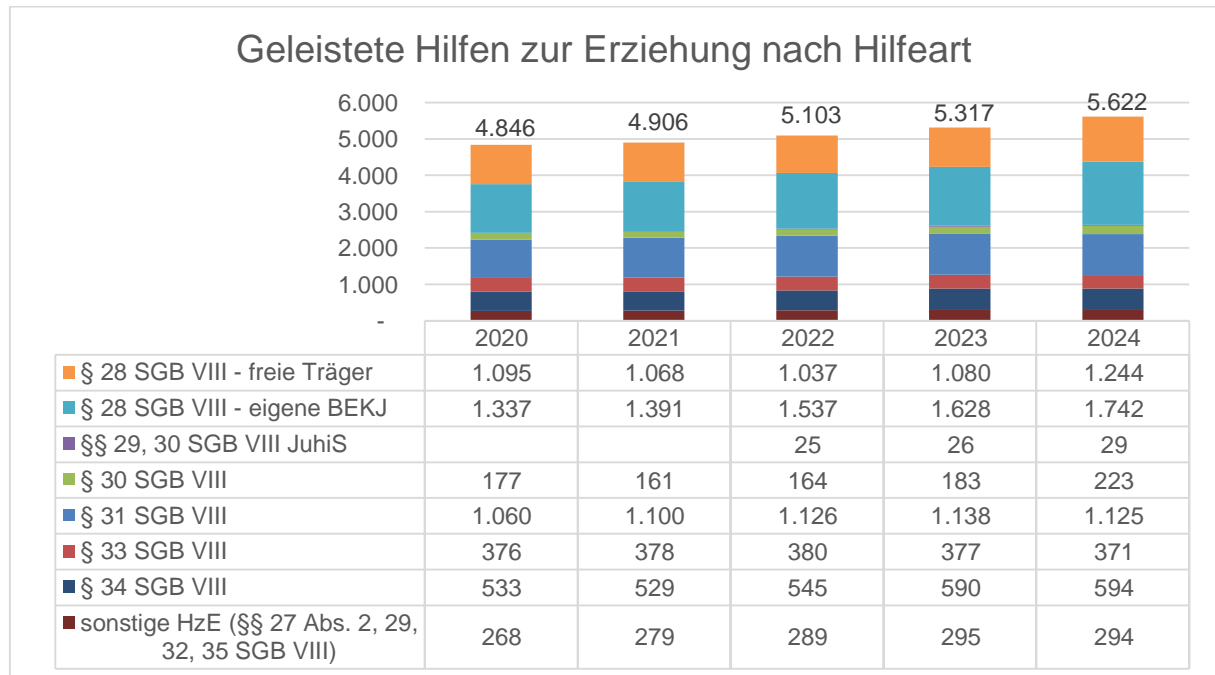


Diagramm 1: Differenzierte Darstellung der Entwicklung geleisteter Hilfen zur Erziehung, 2020-2024, Fachbereich Jugend Region Hannover

Allgemeiner Sozialer Dienst (Hilfen gem. §§ 27, 29-35 SGB VIII)

Im Berichtszeitraum 2024 sind die durch den ASD geleisteten Hilfen nach §§ 30, 31 und 34 SGB VIII in der Summe vergleichbar mit dem Vorjahr (1.911 Hilfen in 2023 zu 1.942 in 2024). Die Leistungen der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuhIS) (§§ 29 und 30 SGB VIII) und die Hilfen nach § 33 SGB VIII befinden sich ebenfalls auf einem ähnlichen Niveau wie in den Vorjahren.

Die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen (umA) ist im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig. Gleichwohl bleibt die weitere Entwicklung in diesem Bereich abzuwarten, da globale Krisen und Fluchtbewegungen weiterhin dynamische Rahmenbedingungen schaffen.

Bei der Geschlechterverteilung zeigt sich weiterhin ein leichter Überhang von männlichen Kindern und Jugendlichen, der mit dem großen Anteil an männlichen umA zu begründen ist.

Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche (Hilfen gem. § 28 SGB VIII)

In der ersten Zeile werden die Fallzahlen nach § 28 SGB VIII für die Beratungsstellen in freier Trägerschaft abgebildet, die im Versorgungskonzept für Beratungsleitungen in der Region Hannover integriert sind.

Wie in den vergangenen Jahren zeigt sich in den Beratungsstellen eine relativ ausgewogene Geschlechterverteilung bei den Minderjährigen. 2024 lag der Anteil der Anmeldungen für Jungen unter 18 Jahren bei 51,7 %; bei den Mädchen bei 48,1 %. Die Anteile junger Menschen, die im Personenstandregister den Eintrag „divers“ haben, bewegen sich im Promillebereich.

Die Fallzahlen der zehn Beratungsstellen in freier Trägerschaft zeigen sich seit Jahren relativ gleichmäßig verteilt. Von 2023 auf 2024 ist jedoch ein starker Anstieg der Fallzahlen um etwa 15,2 % zu beobachten. Da es sich hier um insgesamt zehn unterschiedliche Beratungsstellen handelt, ist eine differenzierte Interpretation der Fallzahlen in Kürze kaum möglich, denn die Entwicklungen in den Beratungsstellen zeigen sich heterogen und müssten gesondert betrachtet werden, um den Leistungen in den einzelnen Beratungsstellen gerecht werden zu können. Gleichzeitig spiegelt der Anstieg der Fallzahlen eine regionsweite Tendenz wider.

In der zweiten Zeile des Diagramms (§ 28 SGB VIII – eigene BEKJ) werden die Fallzahlen der regionseigenen Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche in Burgdorf, Neustadt und Ronnenberg abgebildet. Im Berichtsjahr 2023 waren die Fallzahlen mit 1.628 bereits auf einem Höchststand und sind 2024 nochmals um 7 % auf 1.742 angestiegen.

Da sich das Versorgungskonzept³ für Beratungsleistungen der Region Hannover im Gegensatz zum Diagramm 1 auf die 20 Kommunen (ohne LHH) statt 16 bezieht, sollen an dieser Stelle die gesamten Fallzahlen für alle 20 Kommunen im Jahr 2023 ebenfalls aufgeführt werden. Hierin drückt sich quantitativ aus, was die Beratungsstellen 2024 insgesamt im Bereich der niedrigschwelligen Hilfen zur Erziehung nach § 28 SGB VIII geleistet haben. Es kann ein allgemeiner Anstieg der Fallzahlen beobachtet werden, der sich bei den Beratungsstellen in freier Trägerschaft besonders auffällig zeigt:

Freie Träger für HzE:	1.989 Fälle
Eigene BEKJ für HzE:	2.469 Fälle

Insgesamt zeigt sich im Berichtsjahr 2024 wiederum eine sehr hohe Nachfrage an Beratungen. Dies hat unterschiedliche Ursachen. Viele Familien finden in den Beratungsstellen durch das niedrigschwellige, wohnortnahe und kostenfreie Angebot eine schnelle, vertrauliche und passgenaue Unterstützung. Die Beratungsstellen leisten einen erheblichen Beitrag zum präventiven Kinderschutz. Die Fachkräfte in den Beratungsstellen nehmen zudem einen hohen Beratungsbedarf bei den Familien wahr. Viele Eltern zeigen sich mit den multiplen Herausforderungen der Gegenwart belastet und fühlen sich manchmal überfordert. Es wird eine Zunahme von Anmeldungen bei (hoch-) strittigen Trennungssituationen von Eltern beobachtet, die oftmals einen intensiven und zeitaufwendigen Beratungsverlauf mit sich bringen. Das Gefährdungsrisiko für Krisen in der Familie scheint seit der *Corona-Pandemie* auf einem erhöhten Niveau zu sein. Depressive Entwicklungen und Ängste bei den Kindern und Jugendlichen haben offenbar ebenso zugenommen wie Belastungen durch familiäre Konflikte. Diese Tendenz wird in bundesweiten Studien wie der *COPSY-Studie*⁴ bestätigt.

Das Versorgungssystem im Gesundheitsbereich für seelisch instabile Kinder und Jugendliche zeigt sich zudem weiterhin stark beansprucht und es bestehen zum Teil erhebliche Wartezeiten auf einen ambulanten oder (teil-) stationären Therapieplatz. Hinzu kommen die Folgen des

³ Siehe BDs 2881 (V): <https://ris.hannit.de/public/vo020?VOLFDNR=2005397>

⁴ (Kaman, et al., 2025)

allgemeinen Fachkräftemangels im Kita-Bereich und in der Jugendhilfe, der zu einem insgesamt belasteten Versorgungssystem für Kinder, Jugendliche und Eltern führt.

Weitere mögliche Ursachen für die hohe Inanspruchnahme von professioneller Beratung liegen in einer fortschreitenden Entstigmatisierung dieser sowie in der sich heute in der Gesellschaft weit verbreiteten psychodynamischen Erkenntnis, dass viele Verhaltensweisen und Entwicklungen bei Kindern und Jugendlichen seelische und familiäre Ursachen bzw. Hintergründe haben und mithilfe von Beratungen der jungen Menschen sowie der Eltern positive Veränderungen möglich werden.

Einsatz von Fachkräften Frühe Hilfen (Familienhebammen/ Familien-Gesundheits-Kinderkrankenschwestern (FamKis)) gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII

Im Berichtszeitraum 2024 wurden 19 Familien im HzE-Bereich durch eine Fachkraft Frühe Hilfen betreut. Hinzu kommen Betreuungen, die im präventiven Bereich verortet sind⁵. Um das Angebot der Fachkräfte Frühe Hilfen der Region Hannover bekannter zu machen und die Zielgruppe der Frühen Hilfen anzusprechen, lag der Schwerpunkt 2024 auf der Öffentlichkeitsarbeit. Hierfür wurden die neu entwickelten Flyer Fachkräfte Frühe Hilfen großzügig an alle relevanten Institutionen und Einrichtungen zum Auslegen versendet⁶. Zusätzlich wurde ein kurzes Video mit einer Familienhebamme sowie mit einer Familien-Gesundheits- und Krankenschwester gedreht und auf dem *Familienblog* veröffentlicht⁷.

Der Arbeitsbereich Koordination Fachkräfte Frühe Hilfen ist seit 2024 Teil des Koordinierungszentrums *Frühe Hilfen - Frühe Chancen*.

⁵ vgl. Themenfeldbericht Prävention (Fachbereich Jugend Region Hannover, 2024)

⁶ Flyer zum Download unter: <http://hannover.de/rh20240827>

⁷ Video: <https://www.instagram.com/reel/C71rOq0l8ld/?igsh=MXJvaGp5eGsyYXloMQ> und Artikel auf <https://familienblog-hannover.de/familienhebammen-und-famkis/>

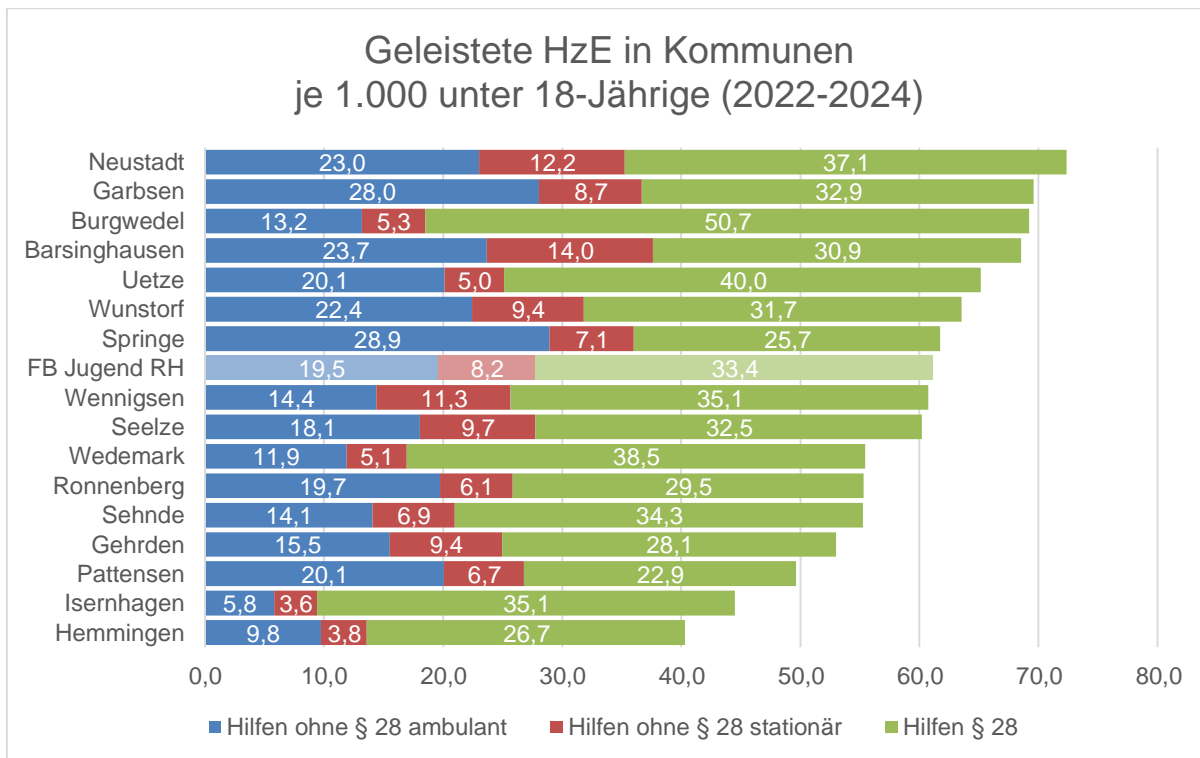


Diagramm 2: Kommunale Verteilung der Hilfen zur Erziehung nach HzE ambulant, stationär und § 28 SGB VIII je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung, Fallzahlen 2022 bis 2024 aufsummiert, ohne uMA, Fachbereich Jugend Region Hannover⁸

Die kommunalen Vergleichsdiagramme sind ausdrücklich nicht als ein Ranking der Kommunen zu lesen, da die Ausgangslagen in der Region Hannover hinsichtlich Sozial-, Infra- und Organisationsstruktur⁹ höchst unterschiedlich sind und sich daraus abweichende Bedarfe ergeben können.

In Diagramm 2 werden die Jahre von 2022 bis 2024 zusammengefasst, um jährliche Schwankungen zu reduzieren. Betrachtet werden ambulante Hilfen zur Erziehung ohne Beratungsleistungen, stationäre Hilfen zur Erziehung und Beratungsleistungen gemäß § 28 SGB VIII je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung.

3.2 Entwicklung der Aufwendungen

Die Entwicklung der Aufwendungen wird maßgeblich durch die Anzahl der geleisteten Hilfen sowie durch die mit den Trägern verhandelten Preise beeinflusst. Bei der Darstellung der Aufwendungen werden die Fallkosten der geleisteten HzE betrachtet. Da bei Beratungen gemäß § 28 SGB VIII ausschließlich Personal-, aber keine Fallkosten entstehen, sind diese nicht in der Darstellung enthalten.

⁸ Bevölkerungsdaten: (Team Statistik Region Hannover, 2025)

⁹ Eine inhaltliche Erläuterung der Organisations-, Sozial- sowie Angebots- und Infrastruktur kann den bisherigen Themenfeldberichten Erziehungs- und Eingliederungshilfe [wie z.B. dem [Themenfeldbericht 2022](#) – IDs 1100 (V)] entnommen werden.

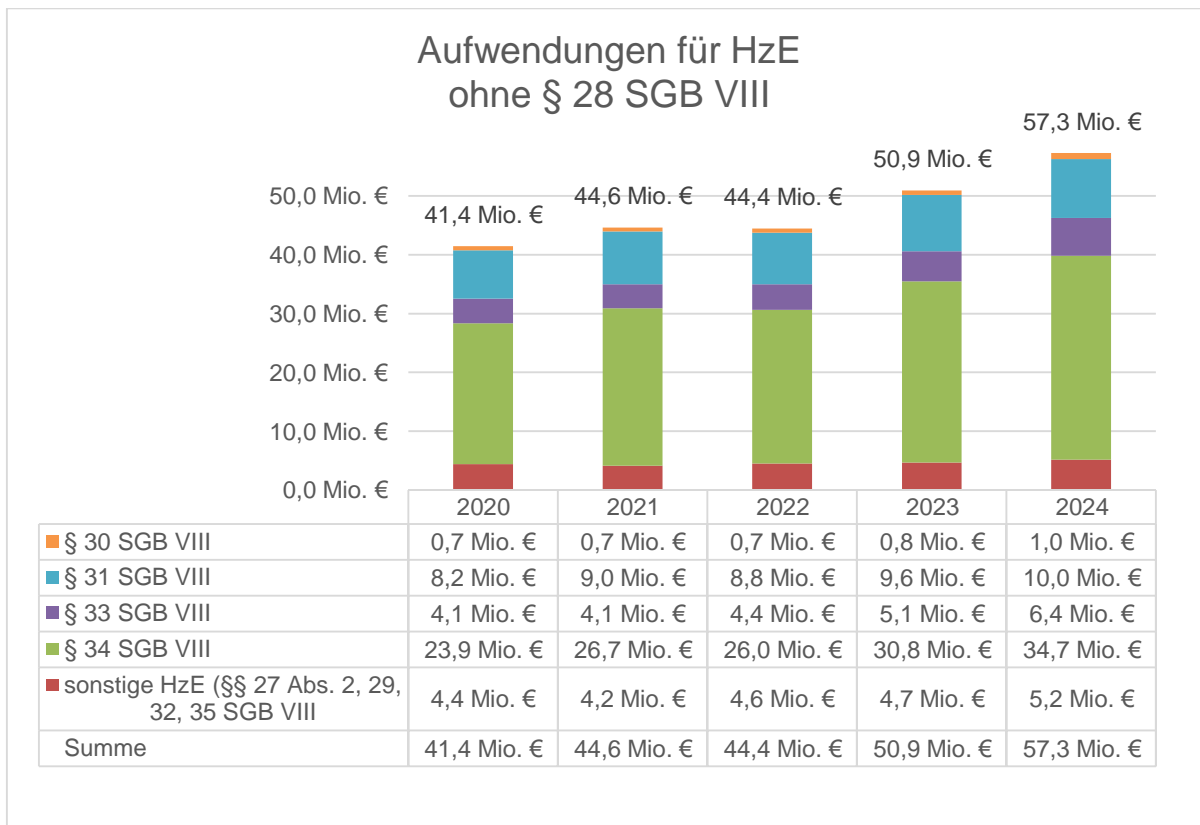


Diagramm 3: Entwicklung der HzE-Aufwendungen der unter 18-Jährigen, inkl. umA, 2020 bis 2024, Fachbereich Jugend Region Hannover

Insgesamt ist bei den dargestellten Hilfearten (§§ 30, 31, 33, 34 SGB VIII sowie sonstige Hilfen zur Erziehung) des Diagramm 3 eine deutliche Erhöhung der Aufwendungen von 50,9 Mio. Euro in 2023 auf 57,3 Mio. Euro in 2024 festzustellen. Nachstehend werden die Hilfearten gem. § 31 SGB VIII und § 34 SGB VIII hinsichtlich der Veränderungen der Aufwendungen näher betrachtet.

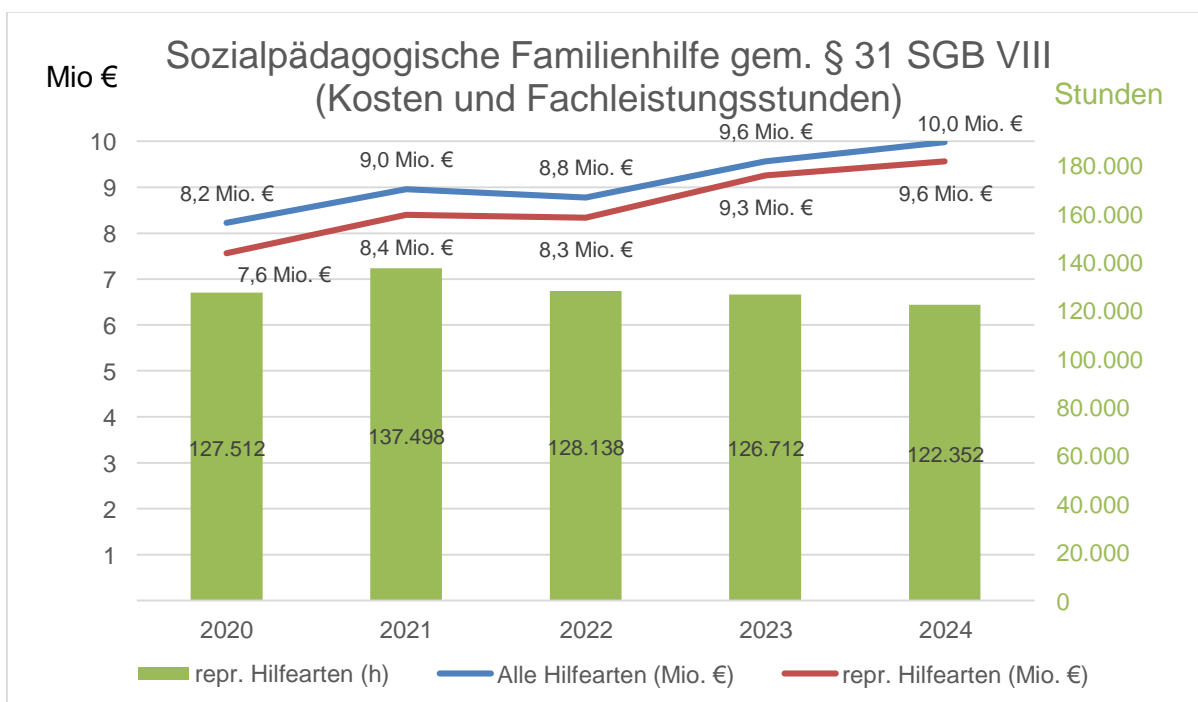


Diagramm 4: Entwicklung der Kosten und Fachleistungsstunden für Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII 2020-2024, Fachbereich Jugend Region Hannover

In Diagramm 4 werden die Entwicklung der Aufwendungen (Linien) und die abgerechneten Stunden (Säulen) für die Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII abgebildet¹⁰. Der Mengenrückgang in 2024 in Verbindung mit dem Kostenanstieg lässt vermuten, dass sich der Kostenanstieg im Wesentlichen aus Preiseffekten ergibt. Diese Vermutung bestätigt sich im nachfolgenden Diagramm.

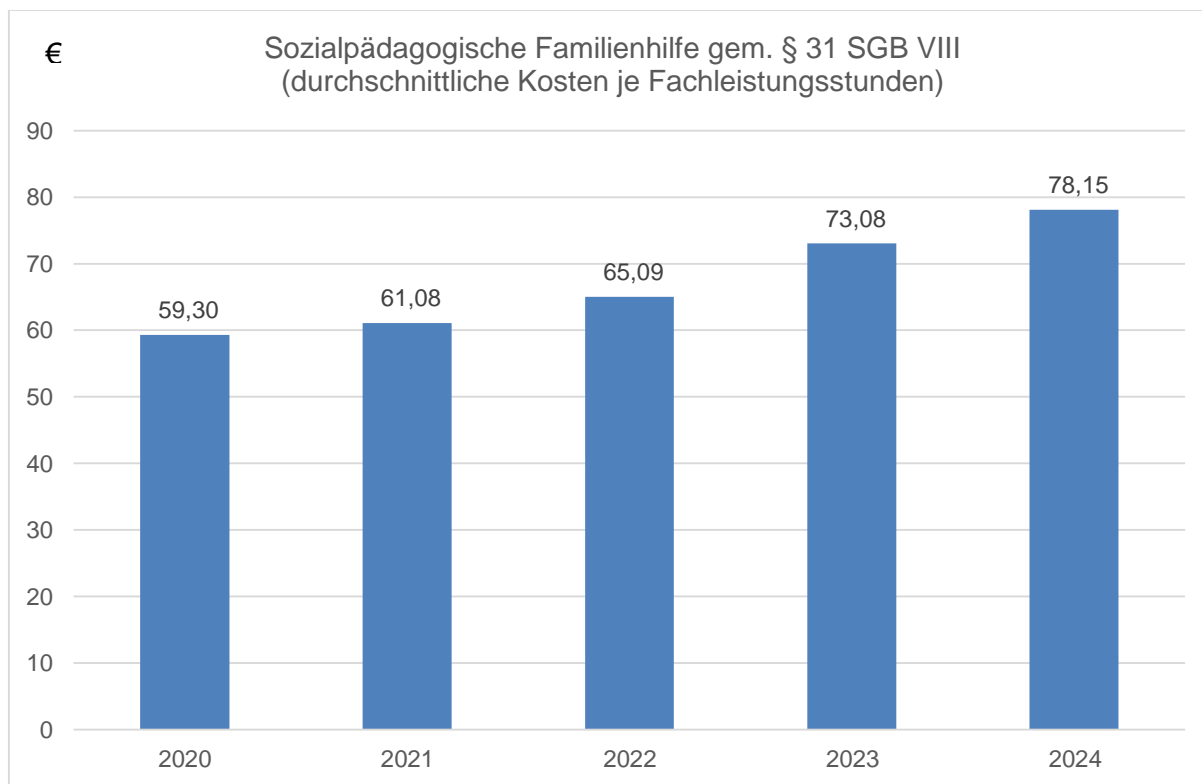


Diagramm 5: Entwicklung der durchschnittlichen Kosten je Fachleistungsstunde für Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII 2020-2024, Fachbereich Jugend Region Hannover

In Diagramm 5 ist zu erkennen, dass die Kosten je Fachleistungsstunde in den Jahren 2023 und 2024 besonders stark gestiegen sind.

¹⁰ Die Erläuterung der kostenseitigen Betrachtung der Fachleistungsstunde für die Sozialpädagogische Familienhilfe erfolgte ausführlich im [Themenfeldbericht 2022](#) – IDs 1100 (V)] und kann diesem bei Bedarf entnommen werden.

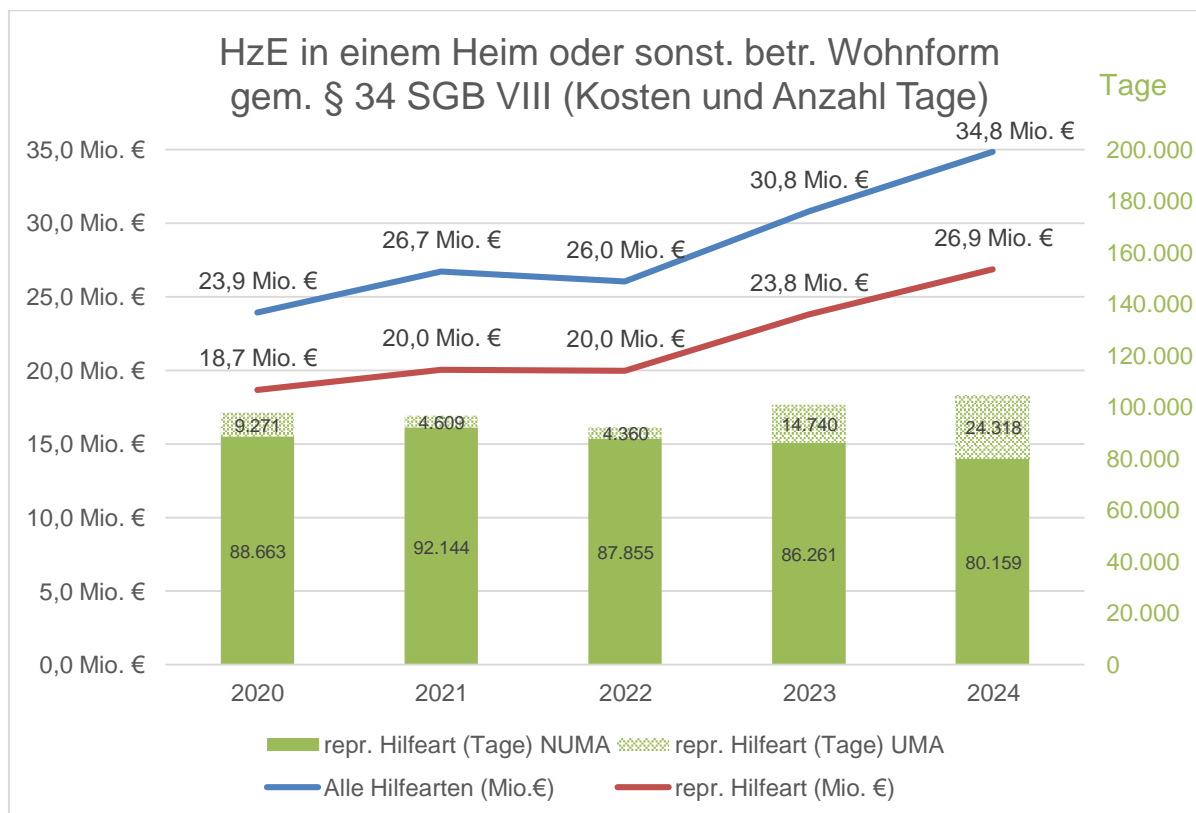


Diagramm 6: Entwicklung der Kosten § 34 SGB VIII 2020-2024, Fachbereich Jugend Region Hannover

Die Hilfeart gem. § 34 SGB VIII nimmt monetär betrachtet im Diagramm 3 den größten Teil der Kosten in Anspruch und zeigt insbesondere in den Jahren 2023 und 2024 einen deutlichen Anstieg. Zur Erläuterung dieses Anstieges soll das Diagramm 6 dienen. Hier sind zwei Effekte zu erkennen. Der erste Effekt ist der Mengeneffekt, welcher sich direkt anhand der Tage (Säulen) erkennen lässt (maßgeblich durch umA verursacht). Der zweite Effekt ist (im Wesentlichen) der „Preiseffekt“, welcher sich indirekt durch Vergleich der Steigung Menge (Säulen) und der Steigung Kosten (Linien) ableiten lässt (die Steigung der repräsentativen Kosten in 2024 ist mit +13 % höher als der Mengenanstieg im selben Jahr i.H. von +3 %).

4 Ausgewählte Hilfen zur Förderung der Erziehung in der Familie gem. §§ 19, 20 SGB VIII

4.1 Entwicklung der geleisteten Hilfen

Im folgenden Diagramm werden die Leistungen gemäß § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder) dargestellt¹¹.

¹¹ Dem [Themenfeldbericht 2022](#) – IDs 1100 (V)] ist eine kurze Beschreibung der §§ 19 und 20 SGB VIII zu entnehmen, so dass eine erneute Beschreibung in diesem Bericht entfällt.

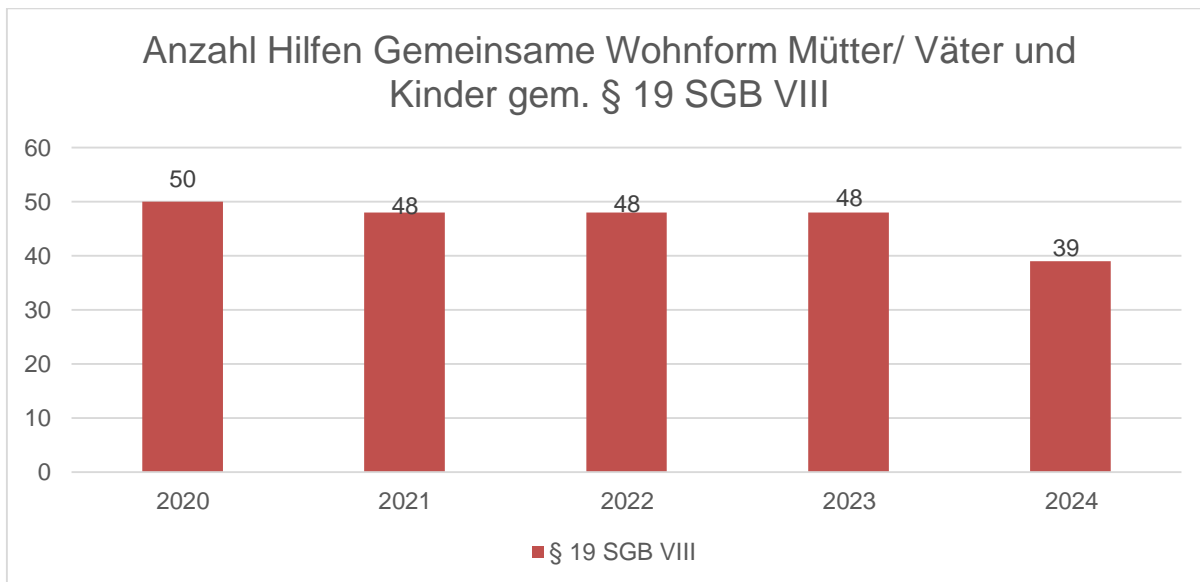


Diagramm 7: Entwicklung geleisteter Hilfen Gemeinsame Wohnform Mütter/Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII, 2020-2024, Fachbereich Jugend Region Hannover

Der Anteil der Hilfen für Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII ist im Vergleich zu den Vorjahren rückläufig (Diagramm 7). Bei den Hilfen nach § 19 SGB VIII ist zu beachten, dass jeder Hilfefall mindestens aus zwei Personen – in der Regel Mutter und Kind – besteht. Es können auch weitere Geschwisterkinder sowie beide Elternteile in einer entsprechend dafür ausgerichteten gemeinsamen Wohnform mit aufgenommen werden. Vor diesem Hintergrund handelt es sich in der Regel um eine Maßnahme, die erhöhte Kosten auslöst.

4.2 Entwicklung der Aufwendungen

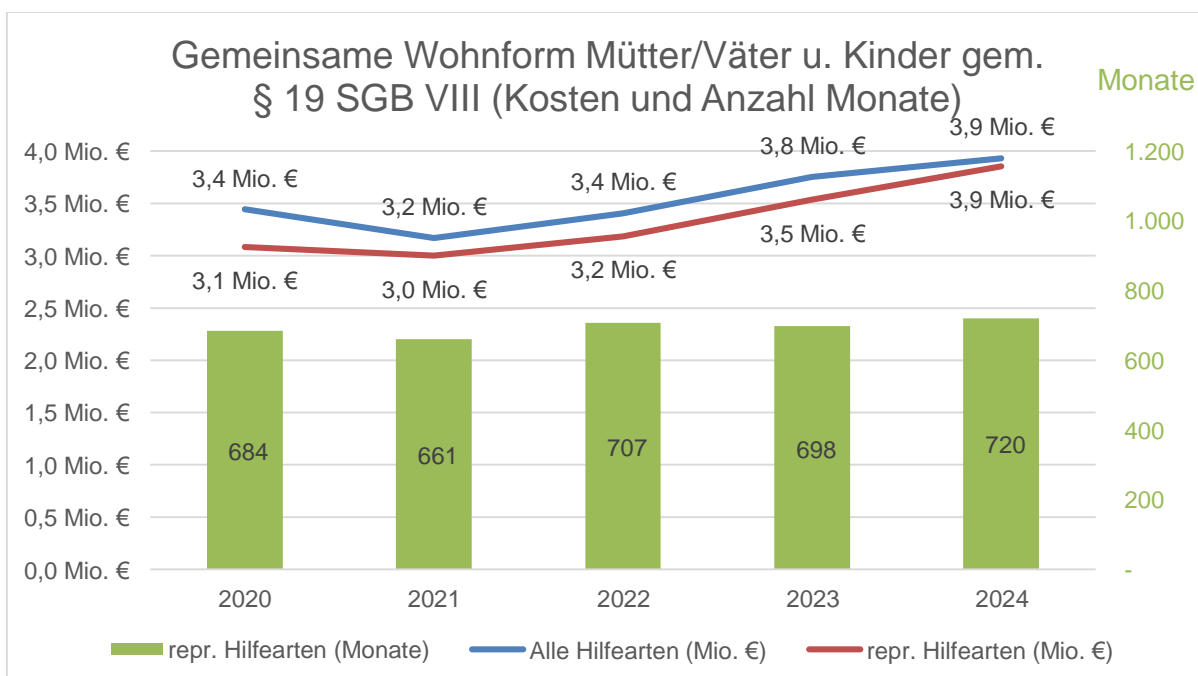


Diagramm 8: Entwicklung der Kosten und geleisteten Hilfen für Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII 2020-2024, Fachbereich Jugend Region Hannover

Die Aufwendungen gemäß § 19 SGB VIII sind im Vergleich zu den Vorjahren leicht gestiegen.

5 Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Bislang erfolgt die Gewährung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen getrennt nach Art der Behinderung entweder gemäß § 35a SGB VIII für seelische Behinderungen oder gemäß SGB IX für körperliche, geistige oder mehrfache Behinderungen. Im Hinblick auf das zukünftige inklusive Kinder- und Jugendhilfegesetz, das für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen gelten soll, werden im Themenfeldbericht die Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche nach dem SGB VIII und dem SGB IX gemeinsam betrachtet. Daher werden in diesem Bericht neben den Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII Leistungen des SGB IX für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren für die Jahre 2020 bis 2023 präsentiert. Hilfen für Kinderbetreuung und heilpädagogische Förderung in Krippen und Kindertagesstätten nach dem SGB IX werden aus Vollständigkeitsgründen berücksichtigt. Eine ausführliche Darstellung der SGB IX Hilfen für junge Menschen und Erwachsene findet sich im Bericht [Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen – 2020 bis 2023¹²](#).

5.1 Entwicklung der geleisteten Hilfen

Die Eingliederungshilfe hat 2023 insgesamt 5.160 Kinder und Jugendliche mit Behinderung unterstützt, das entspricht etwa 2,6 % der Altersgruppe. Davon entfallen etwa 3/5 der Hilfen auf das SGB IX und 2/5 auf das SGB VIII.

Für beide Rechtskreise lässt sich ein deutlicher Überhang von männlichen Kindern und Jugendlichen feststellen. Im SGB VIII war die Verteilung der geleisteten Hilfen in Bezug auf das Geschlecht in den vergangenen Jahren relativ konstant mit ca. 66 % männlichen Personen im Vergleich zu 34 % weiblichen Personen. In der Eingliederungshilfe für Kinder und Erwachsene nach dem SGB IX ist eine leicht ausgeglichene Verteilung der Geschlechter zu beobachten, mit einem Anteil von ca. 60 % männlichen und 40 % weiblichen Personen. Der Anteil von diversen Personen bzw. Personen ohne Geschlechtsangabe lag im Promillebereich.

Die Anzahl der geleisteten Hilfen pro 1.000 unter-18-Jährige sind im SGB VIII und SGB IX auf einem ähnlichen Niveau. In den Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover für das SGB VIII wurden ca. 20,7 Hilfen je 1.000 unter-18-Jährige geleistet. Im SGB IX wurden im Durchschnitt ca. 18,5 Hilfen je 1.000 unter-18-Jährige gewährt. In den beiden folgenden Diagrammen werden die geleisteten Hilfen für die einzelnen Städte und Gemeinden der Region Hannover bzw. dem SGB VIII Zuständigkeitsbereich ins Verhältnis zur unter 18-jährigen Bevölkerung der jeweiligen Städte und Gemeinden gesetzt. Der Anteil geförderter Kinder und Jugendlicher variiert erheblich in der Region Hannover.

¹² (Fachbereich Teilhabe Region Hannover, 2025)

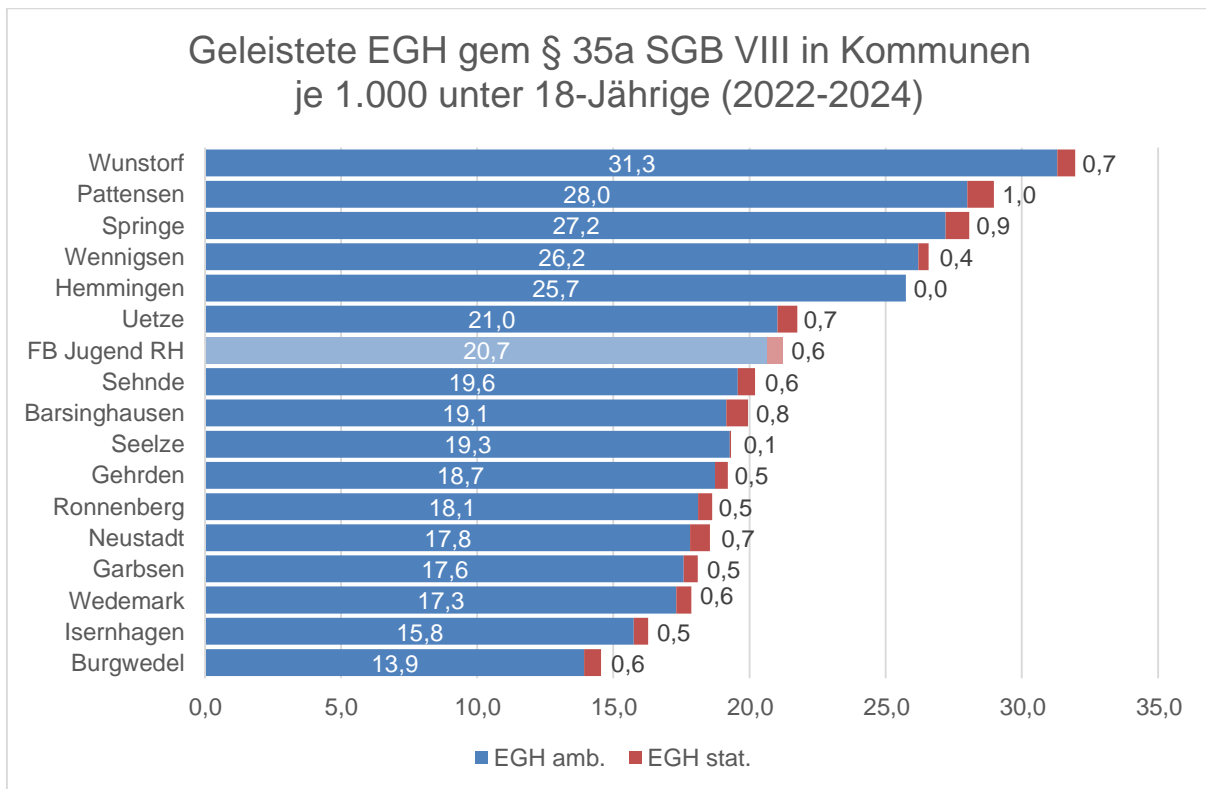


Diagramm 9: Kommunale Verteilung der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII nach ambulanten und stationären Hilfen je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung, Fallzahlen 2022 bis 2024 aufsummiert, Fachbereich Jugend Region Hannover¹³

Die kommunale Verteilung der Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII wird in Diagramm 9 genauer dargestellt. Um jährliche Schwankungen zu reduzieren, wird darin der Durchschnitt der Jahre 2022 bis 2024 abgebildet. Die kommunalen Vergleichsdiagramme sind ausdrücklich nicht als ein Ranking der Kommunen zu lesen, da die Ausgangslagen in der Region Hannover hinsichtlich Sozial-, Infra- und Organisationsstruktur¹⁴ höchst unterschiedlich sind und sich daraus abweichende Bedarfe ergeben können. Während die stationären Leistungen in allen Kommunen nur einen geringen Teil ausmachen und verhältnismäßig wenig variieren, sind ambulanten Leistungen zwischen den Kommunen wesentlich stärker schwankend.

¹³ Bevölkerungsdaten: (Team Statistik Region Hannover, 2025)

¹⁴ Eine inhaltliche Erläuterung der Organisations-, Sozial- sowie Angebots- und Infrastruktur kann den bisherigen Themenfeldberichten Erziehungs- und Eingliederungshilfe [wie z.B. dem [Themenfeldbericht 2022](#) – IDs 1100 (V)] entnommen werden.

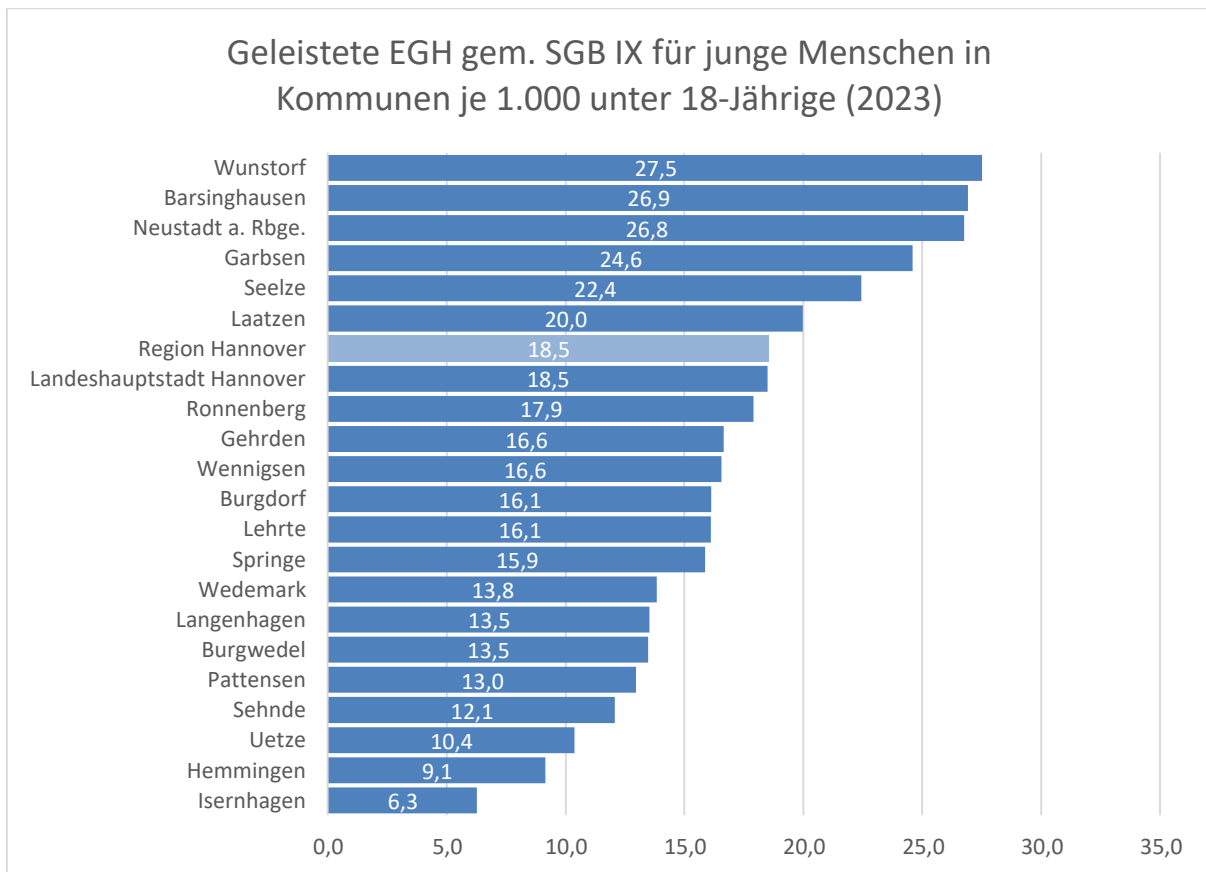


Diagramm 10: Kommunale Verteilung der Eingliederungshilfen gem. SGB IX für Kinder und Jugendliche je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung, 2023, Fachbereich Teilhabe Region Hannover

Diagramm 10 zeigt die Anzahl der Hilfen nach dem SGB IX für junge Menschen je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung. Wie in Diagramm 9 steht Wunstorf an der Spitze, während Isernhagen, Burgwedel und die Wedemark am Ende bzw. weit unten in der Verteilung stehen. Zwischen den beiden Diagrammen zeigen sich teilweise erhebliche Abweichungen. Im SGB IX verzeichnet der Nordwesten eine hohe Anzahl an Hilfefällen, während der Osten eine eher geringe Anzahl aufweist. Das Gefälle korrespondiert mit den sozialstrukturellen Profilen der Städte und Gemeinden¹⁵.

¹⁵ (Stabsstelle Sozialplanung, Region Hannover, 2024)

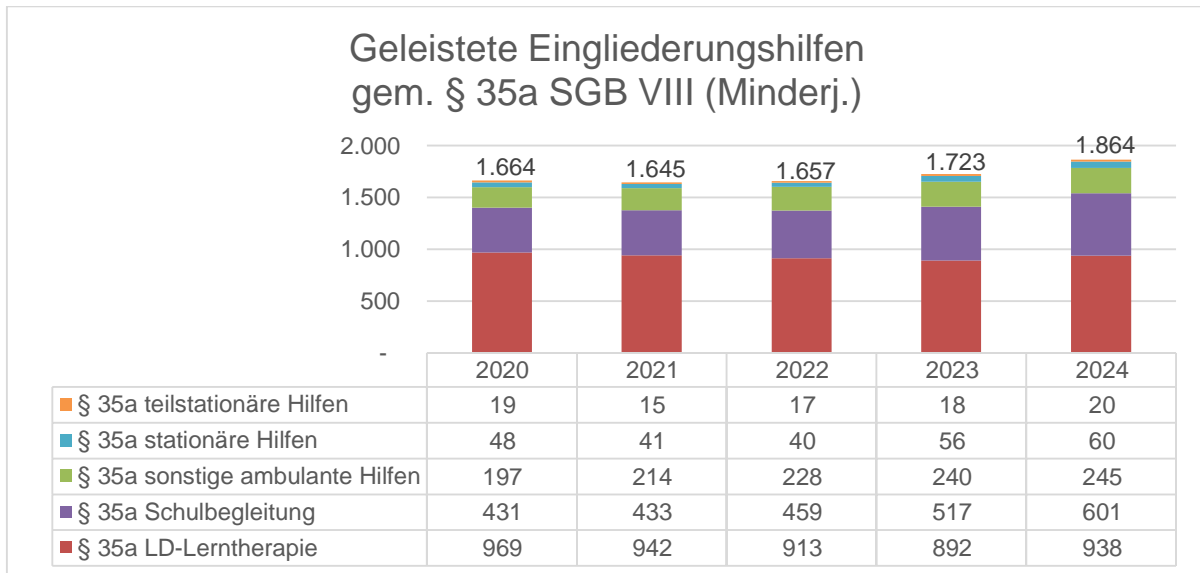


Diagramm 11: Geleistete Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII, 2020-2024, Fachbereich Jugend Region Hannover

Diagramm 11 veranschaulicht die Entwicklung der Anzahl der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII. Im Vergleich zum Jahr 2023 sind die Hilfen im Jahr 2024 um insgesamt 8,2 % gestiegen. Dieser Anstieg ist auf die Zunahme bei Schulbegleitungen (+16,2 %) und Lerntherapien (+5,2 %) zurückzuführen. Damit setzt sich der Wachstumstrend aus dem Vorjahr bei den Schulbegleitungen fort. Vermutlich ermöglichen das Pooling von Schulbegleitungen und der Ausbau von Strukturen auf Seiten der Träger eine höhere und frühere Versorgung von Bedarfen. Zur Sicherung des Rechts auf Teilhabe an Bildung wird vermehrt Eingliederungshilfe in Anspruch genommen, obwohl diese nach § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII nachrangig zu schulischen Inklusionsangeboten ist.

Die Hilfen zur Behandlung von Legasthenie und/oder Dyskalkulie sind erstmals seit 2020 wieder gestiegen, was darauf hindeutet, dass sich die Anzahl der Angebote langsam den im Laufe der Zeit gestiegenen Bedarfen anpasst.

Eingliederungshilfen für junge Menschen gem. SGB IX

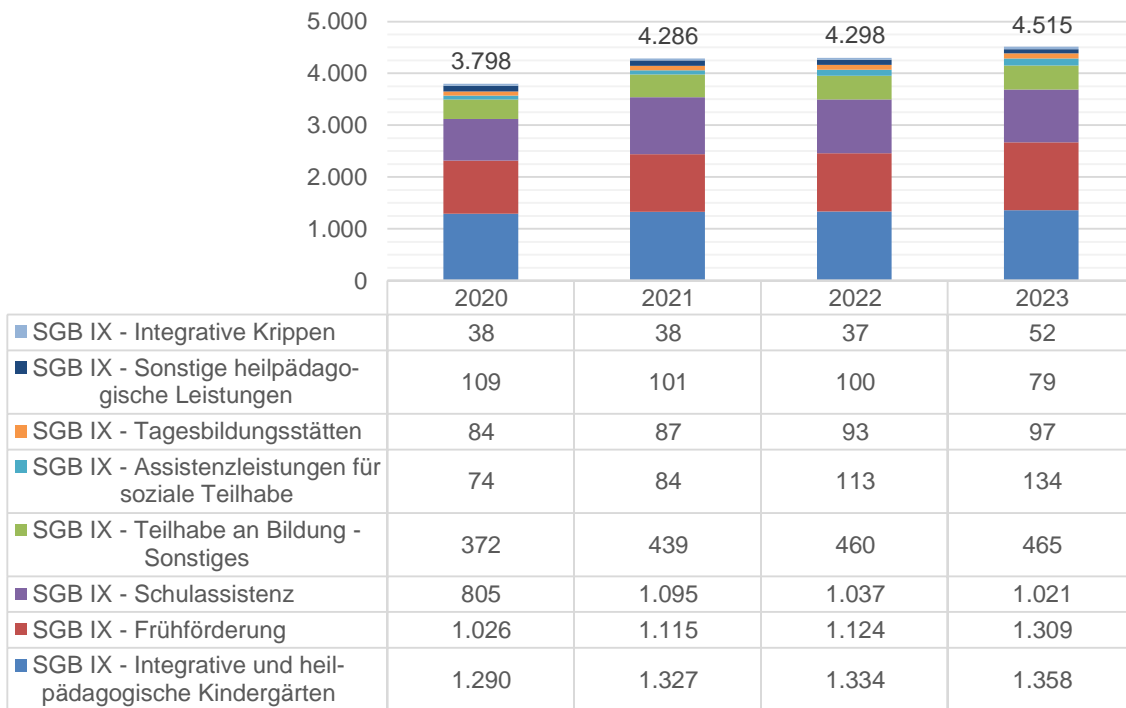


Diagramm 12: Geleistete Eingliederungshilfen für junge Menschen gem. SGB IX, 2020-2023, Fachbereich Teilhabe Region Hannover

In Diagramm 12 wird die Anzahl an Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche gem. SGB IX dargestellt. Die Frühförderung richtet sich als ambulante, heilpädagogische Leistung vornehmlich an Kleinkinder und jüngere Kinder. Das Ziel ist z. B. die Förderung der Kinder in ihrer Motorik oder ihrem Sozialverhalten und die Beratung ihrer Eltern. Die Leistungen in Krippen und Kindergärten beinhalten die heilpädagogische Förderung in integrativen Krippen bzw. Kindergartengruppen sowie in heilpädagogischen Kindergärten. Die sonstigen heilpädagogischen Leistungen haben eine ähnliche Alterszielgruppe und umfassen Leistungen wie das Wohnen für Kinder mit einer schweren geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung in einem Kinderpflegeheim. Schulassistenzen sollen durch eine individuelle Unterstützung im Schulunterricht und im Schulalltag eine selbstbestimmte und eigenständige Teilhabe ermöglichen. Tagesbildungsstätten sind spezielle Fördereinrichtungen in Niedersachsen für die schulische Bildung von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung, die nicht in einer Förderschule beschult werden können. Zu den sonstigen Leistungen im Bereich der Teilhabe an Bildung zählen z. B. Internatsleistungen sowie stationäre Sprachheilbehandlungen. Assistenzleistungen für soziale Teilhabe sollen eine selbstbestimmte Freizeit- oder Feriengestaltung ermöglichen (z.B. durch Begleitung der Kinder- und Jugendlichen zu Sport- und Schwimmangeboten).

Die Daten aus Diagramm 12 zeigen, dass im Bereich der Hilfen für junge Menschen im SGB IX die heilpädagogische Förderung in Kitas, Frühförderung und die Schulassistenz die am häufigsten gewährten Leistungen sind. Während die Schulassistenz zuletzt leicht gesunken ist (-1,5 %), sind die Frühförderung (+16,5 %) und die Assistenzleistungen für soziale Teilhabe (+18,6 %) deutlich gestiegen. Bei der heilpädagogischen Förderung in Kitas gab es einen sehr leichten Anstieg (+1,8 %).

Im Vergleich der Rechtskreise zeigen sich bei den Schulassistenzen abweichende Trends für Kinder und Jugendliche mit geistiger oder körperlicher Behinderung nach dem SGB IX (-1,5 %) einerseits und bei den Schulbegleitungen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung nach dem SGB VIII andererseits (+16,2 %). Dieser Trend zeigt sich wahrscheinlich auch in der Frühförderung, wo die Hilfen wegen drohender seelischer Behinderung zunehmen, ohne dass dies in der Leistungsstatistik dokumentiert wird.

5.2 Entwicklung der Aufwendungen

Die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche hat im Jahr 2023 insgesamt etwa 114,5 Mio. Euro für ihre Leistungen aufgewendet. Den größeren Teil davon machen die Aufwendungen nach dem SGB IX aus.

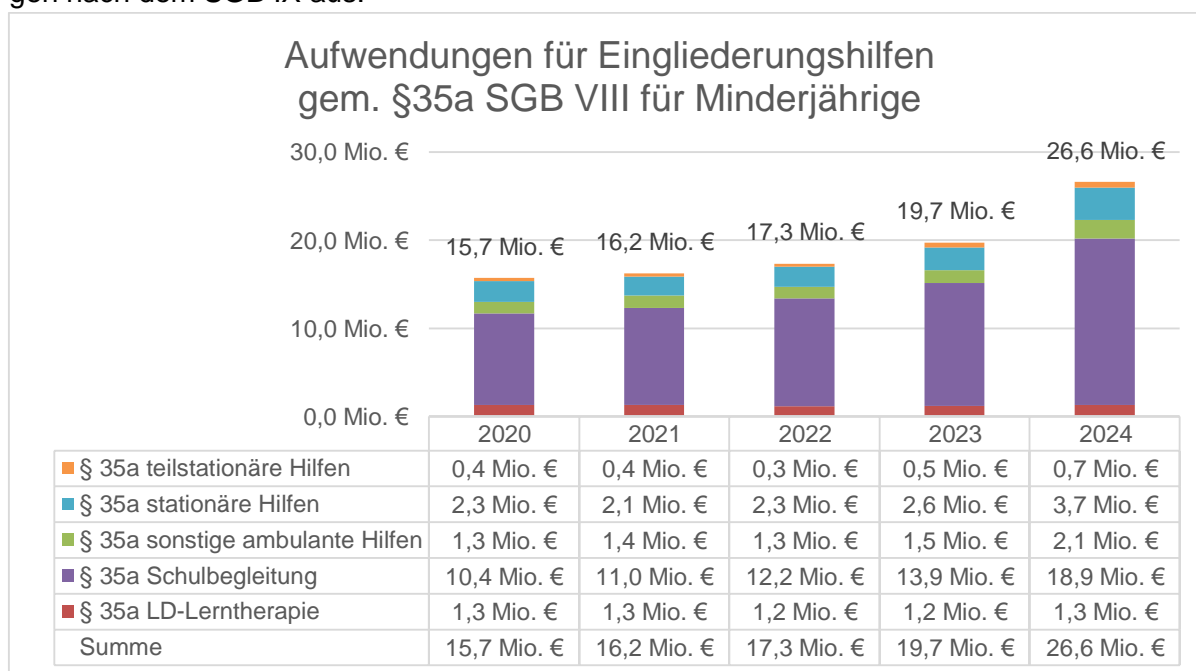


Diagramm 13: Entwicklung der EGH-Aufwendungen der unter 18-Jährigen, 2020-2024, Fachbereich Jugend Region Hannover

Wie aus Diagramm 13 ersichtlich, haben sich die Aufwendungen für die Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 6,9 Mio. Euro (34,9 %) erhöht. Dies ist insbesondere bei den Schulbegleitungen auf die gestiegenen Fallzahlen zurückzuführen. Zusätzlich haben sich die Vergütungen für viele Leistungserbringer*innen erhöht. Bei den relativ konstanten Fallzahlen der stationären Hilfen spielen diese Vergütungsanpassungen und besonders kostenintensive Einzelfälle eine wichtige Rolle bei den Kostensteigerungen.

Aufwendungen für Eingliederungshilfen für junge Menschen gem. SGB IX

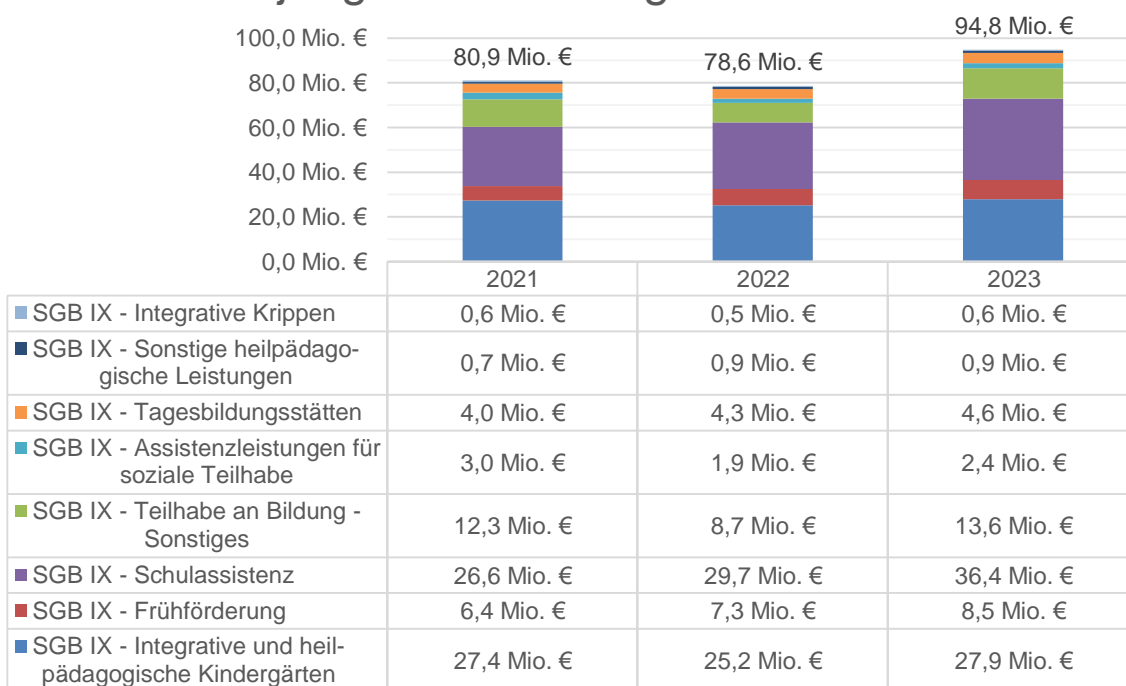


Diagramm 14: Entwicklung der Aufwendungen für Eingliederungshilfen für junge Menschen gem. SGB IX (exkl. Kinderbetreuung), 2021-2023, Fachbereich Teilhabe Region Hannover

Diagramm 14 zeigt die Entwicklung der Aufwendungen für die oben genannten Eingliederungshilfen für junge Menschen gem. SGB IX. Im Jahr 2023 beliefen sich die Aufwendungen auf 94,8 Mio. Euro. Aufgrund von Inflationsanpassungen waren auch hier starke Kostensprünge von 20,6 % im Vergleich zum Vorjahr zu beobachten.

Im Folgenden werden die Aufwendungen für Schulbegleitungen genauer betrachtet. Für das SGB IX liegen keine detaillierten Auswertungen vor. Anhand der Vergütungsvereinbarungen für qualifizierte Schulassistenten lässt sich zeigen, dass Inflationsanpassungen einen wichtigen Teil der Zunahme bei den Aufwendungen für Schulassistenten im SGB IX ausmachen. Diese sind zwischen Januar 2022 und Dezember 2023 um 13,8 % auf durchschnittlich 46,98 Euro gestiegen.

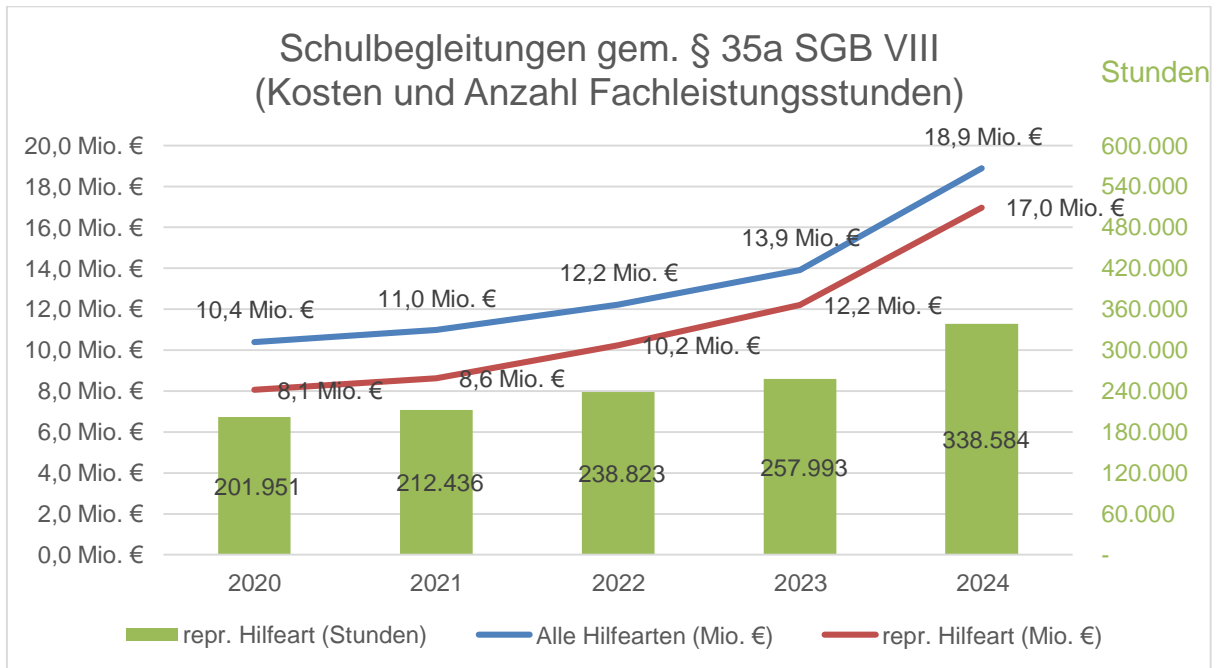


Diagramm 15: Entwicklung der stundenabhängigen Kosten und Fachleistungsstunden für Schulbegleitungen gem. § 35a SGB VIII 2020-2024, Fachbereich Jugend Region Hannover

Im Diagramm 15 ist die Schulbegleitung gem. § 35a SGB VIII abgebildet. Es ist festzustellen, dass die Aufwendungen im Jahr 2024 für die repräsentative Hilfeart Schulbegleitung im Vergleich zu 2023 um ca. 4,8 Mio. Euro (39,1 %) gestiegen sind. Die entsprechende Anzahl an Fachleistungsstunden hat sich um 31,2 % erhöht.

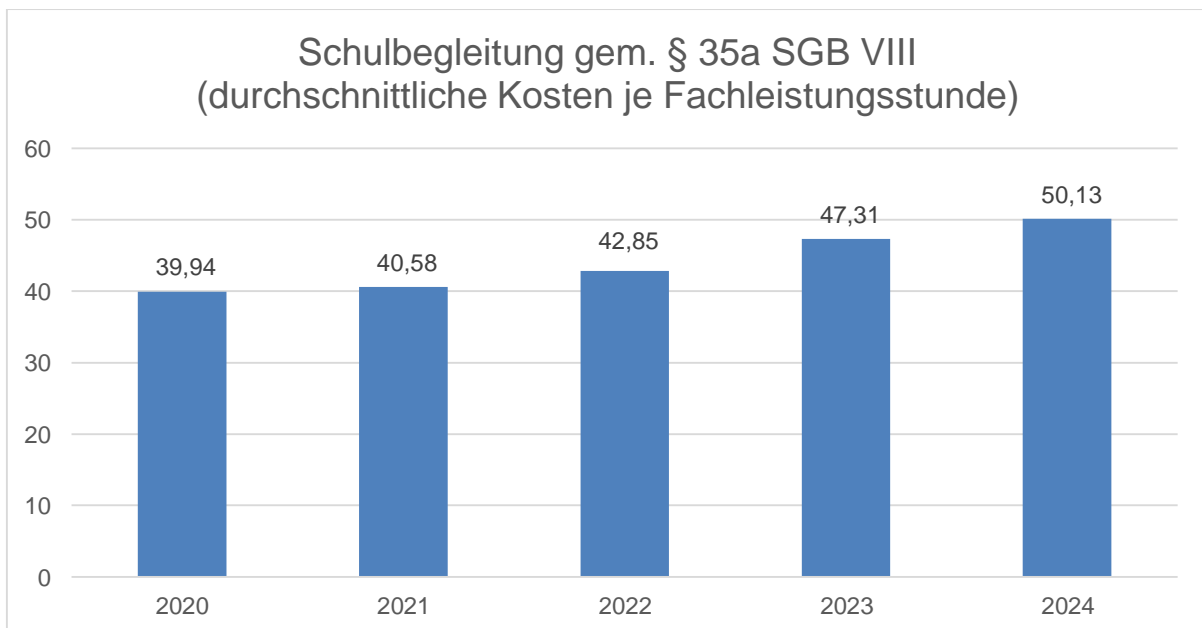


Diagramm 16: Entwicklung der Kosten je Fachleistungsstunde für Schulbegleitungen gem. § 35a SGB VIII 2020-2024, Fachbereich Jugend Region Hannover

Nach einem großen Sprung in 2023 um 4,46 Euro pro Fachleistungsstunde hat die Zunahme der Kosten in 2024 etwas abgenommen und betrug 2,82 Euro pro Fachleistungsstunde (vgl. Diagramm 16).

6 Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII

6.1 Hilfen für junge Volljährige i. V. m. §§ 27ff SGB VIII

6.1.1 Entwicklung der geleisteten Hilfen

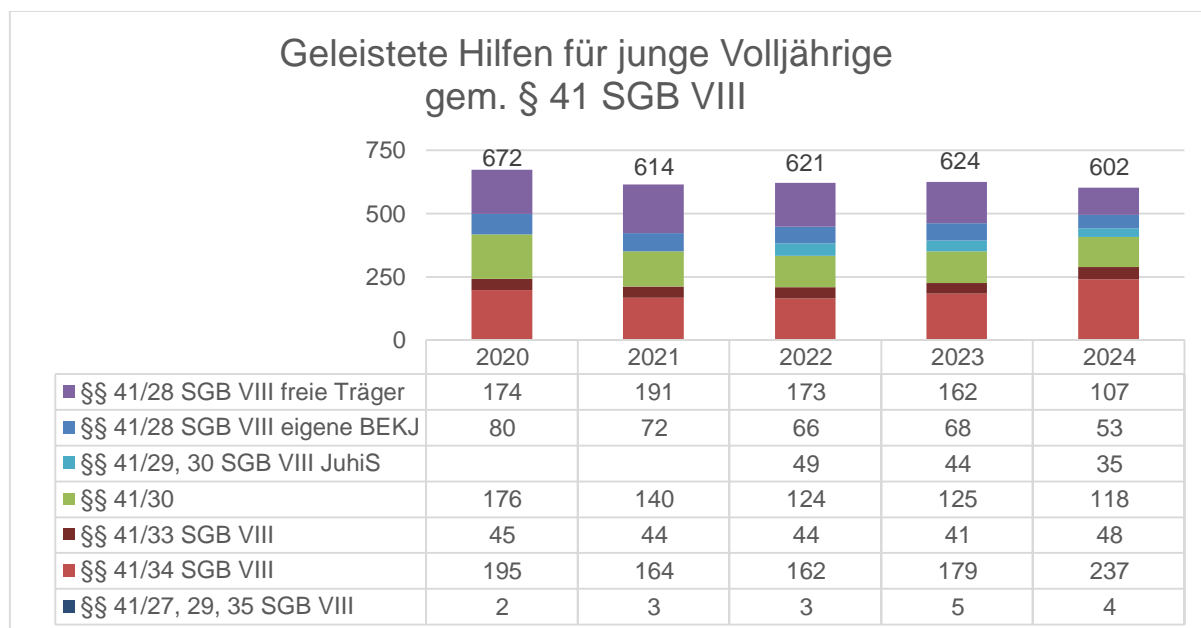


Diagramm 17: Geleistete Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII differenziert nach Hilfearten, inkl. umA, 2020-2024, Fachbereich Jugend Region Hannover

In Diagramm 17 wird die Entwicklung der Anzahl der Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII dargestellt. Ein erhöhter Anteil an geleisteten Hilfen ist bei stationären Unterbringungen von jungen Volljährigen (§ 41/34 SGB VIII) zu erkennen. Dies steht im Zusammenhang mit der steigenden Anzahl an volljährigen umA.

Die Fallzahlen der Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 i. V. m. § 28 SGB VIII sind im Jahr 2024 insgesamt rückläufig. Während die Fallzahlen für die Altersstufen U18 im Berichtsjahr 2024 wiederum sehr hoch sind, stellt die Versorgung junger Volljähriger in den Beratungsstellen im Netzwerk Familienberatung auch 2024 einen verhältnismäßig geringen Anteil dar. Besonders rückläufig um 34 % zeigte sich diese Tendenz 2024 in den Beratungsstellen in freier Trägerschaft. Der Hintergrund dieser Entwicklung ist nicht klar zu erkennen. Vermutlich sind die Beratungsstellen besonders beansprucht mit den sehr hohen Anmeldezahlen für die unter 18-Jährigen, haben daher weniger Kapazitäten für junge Volljährige und verweisen dann entsprechend an spezialisierte Beratungsangebote weiter. Es ist zudem denkbar, dass die spezialisierten Angebote für junge Volljährige in der Region Hannover besser bekannt sind. Dazu hat möglicherweise die Website *Dein Weg ins Erwachsenenleben*¹⁶ mit beigetragen, die der Fachbereich Jugend der Region Hannover unter Hannover.de zu allen relevanten Themen und Informationen rund um die Volljährigkeit zusammengestellt hat und die gute Anklick-Zahlen verzeichnen kann.

Die Verteilung nach dem Geschlecht zeigt sich auch 2024 bei den Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII in den Beratungsstellen relativ ausgewogen. Es gab 127 Anmeldungen männlicher junger Volljähriger in den 20 Umlandkommunen (46,5 %) und 146 Anmeldungen

¹⁶ www.hannover.de/volljaehrig

von weiblichen jungen Volljährigen (53,5 %). Die Anteile junger Menschen, die im Personenstandregister den Eintrag „divers“ haben, bewegt sich weiterhin im Promillebereich.

Wie in den vergangenen Berichtsjahren überwiegt insgesamt der Anteil an Hilfen für männliche junge Volljährige, was weiterhin auf den hohen Anteil von männlichen, volljährigen umA zurückzuführen ist.

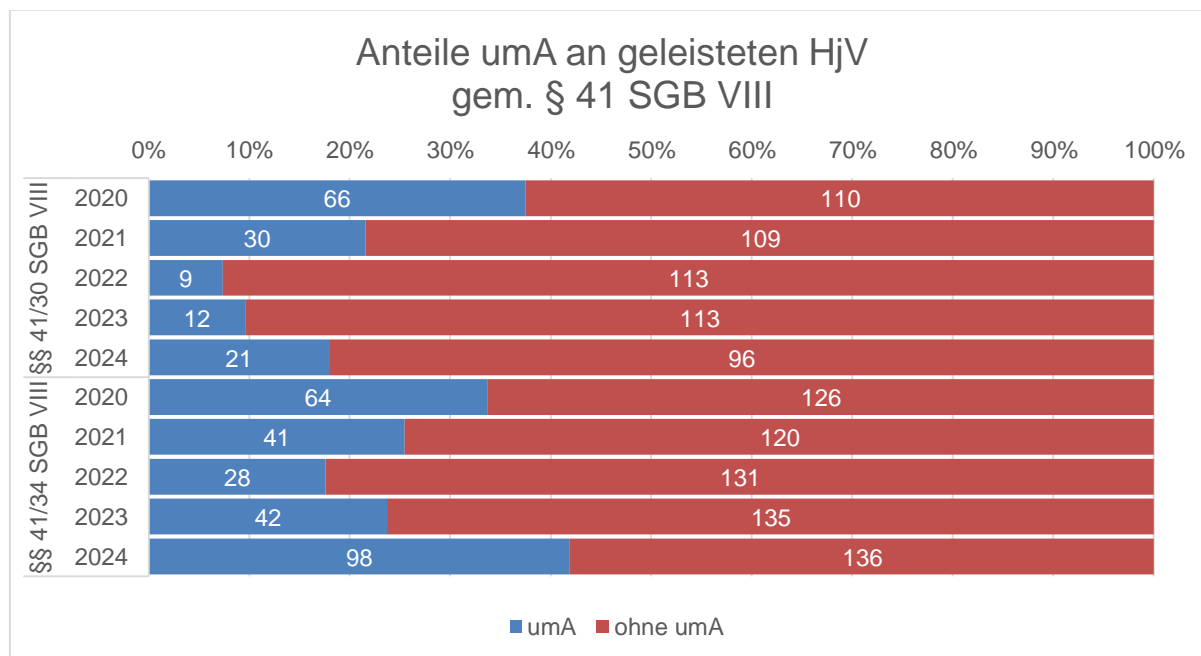


Diagramm 18: Geleistete Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII mit Anteil der Hilfen für umA, differenziert nach Hilfearten, 2020-2024, Fachbereich Jugend Region Hannover

Der Anteil der ehem. unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen in den Hilfen für junge Volljährige ist im Berichtsjahr in der Hilfeart § 30 SGB VIII im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Im Bereich der Hilfen nach § 34 SGB VIII ist eine deutliche Zunahme zu erkennen (Diagramm 18).

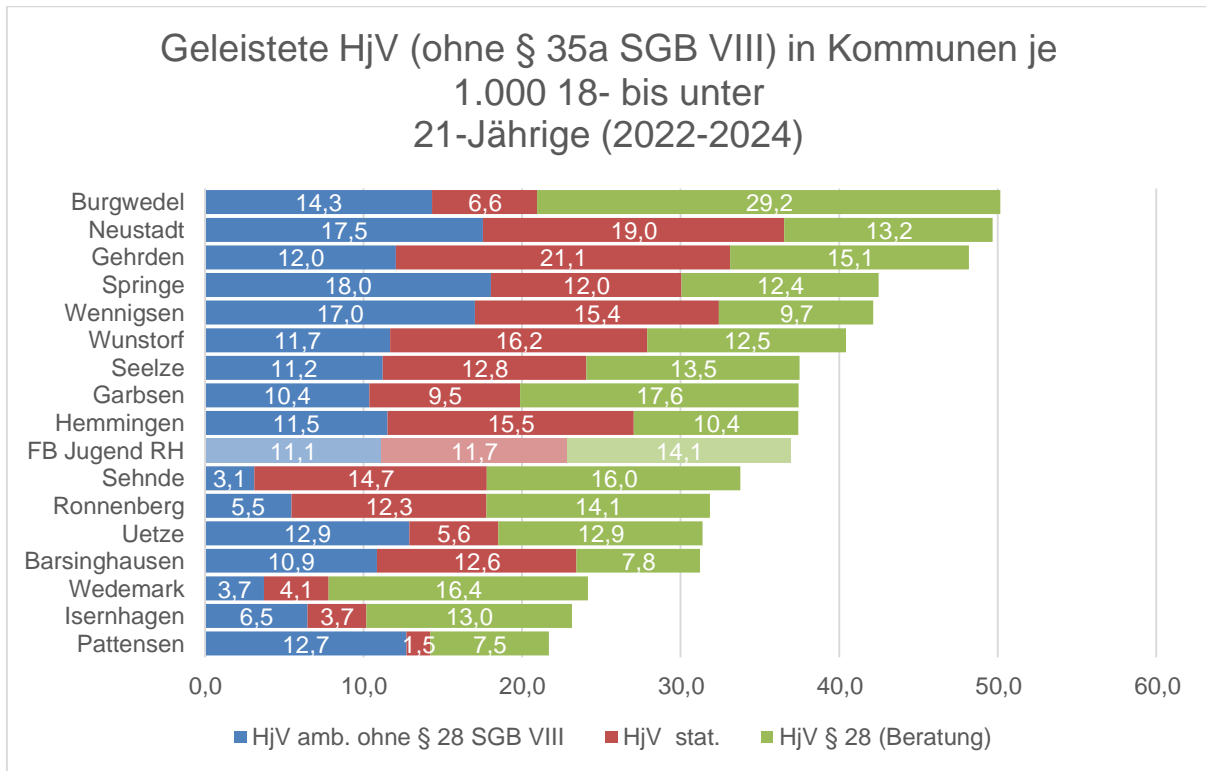


Diagramm 19: Kommunale Verteilung der Hilfen für junge Volljährige ohne § 35a SGB VIII nach Leistungsart, je 1.000 der 18- bis unter 21-jährigen Bevölkerung, ohne umA, Fallzahlen 2022-2024 aufsummiert, Fachbereich Jugend Region Hannover¹⁷

Die kommunale Verteilung der Hilfen für junge Volljährige wird in Diagramm 19 dargestellt. Diese sind ausdrücklich nicht als ein Ranking der Kommunen zu lesen, da die Ausgangslagen in der Region Hannover stark variieren hinsichtlich der Sozial-, Infra- und Organisationsstruktur¹⁸ und sich daraus unterschiedliche Bedarfe ergeben können.

¹⁷ Bevölkerungsdaten: (Team Statistik Region Hannover, 2025)

¹⁸ Eine inhaltliche Erläuterung der Organisations-, Sozial- sowie Angebots- und Infrastruktur kann den bisherigen Themenfeldberichten Erziehungs- und Eingliederungshilfe [wie z.B. dem [Themenfeldbericht 2022](#) – IDs 1100 (V)] entnommen werden.

6.1.2 Entwicklung der Aufwendungen

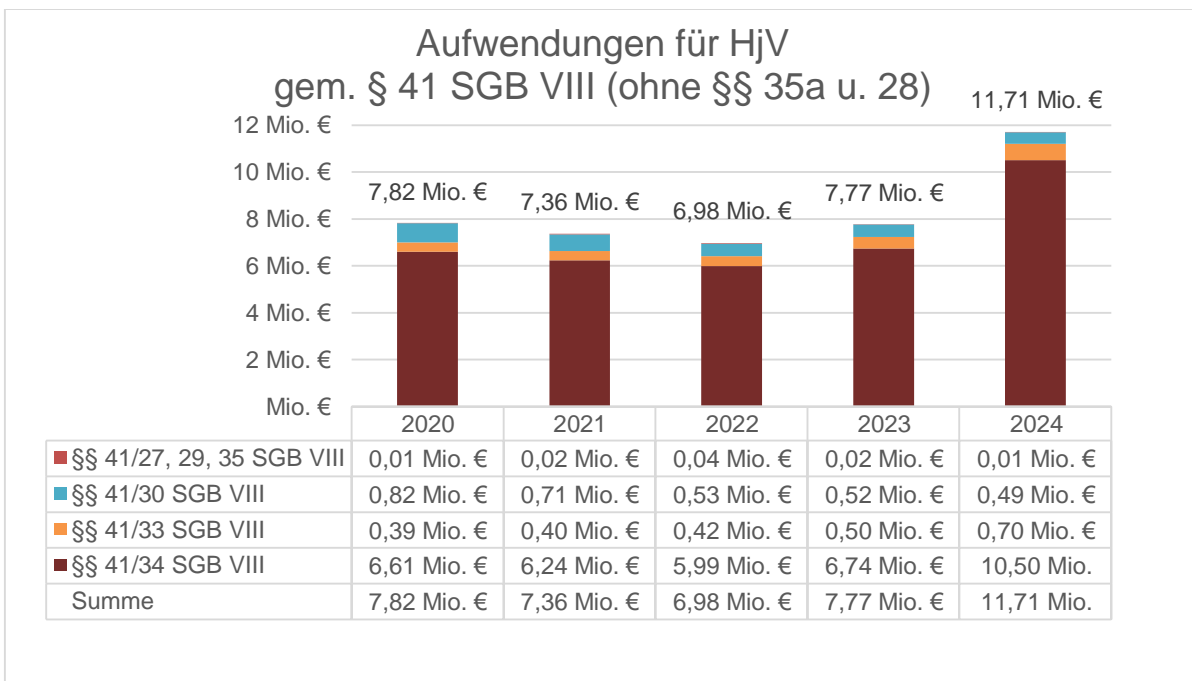


Diagramm 20: Entwicklung der Aufwendungen für Hilfen für junge Volljährige, inkl. umA, ohne §§ 35a u. 28, 2020-2024, Fachbereich Jugend Region Hannover

Die Entwicklung der Aufwendung im Bereich der Hilfen für junge Volljährige war in den Jahren 2020 bis 2022 rückläufig. Im Jahr 2023 und vor allem im Jahr 2024 ist eine deutliche Steigerung bei Hilfen nach §§ 41/34 SGB VIII zu verzeichnen. Dies lässt sich mit der steigenden Anzahl an volljährigen umA begründen: Am Stichtag 31.12.2023 wurden 41 volljährige umA betreut, am Stichtag 31.12.2024 bereits 100 volljährige umA.

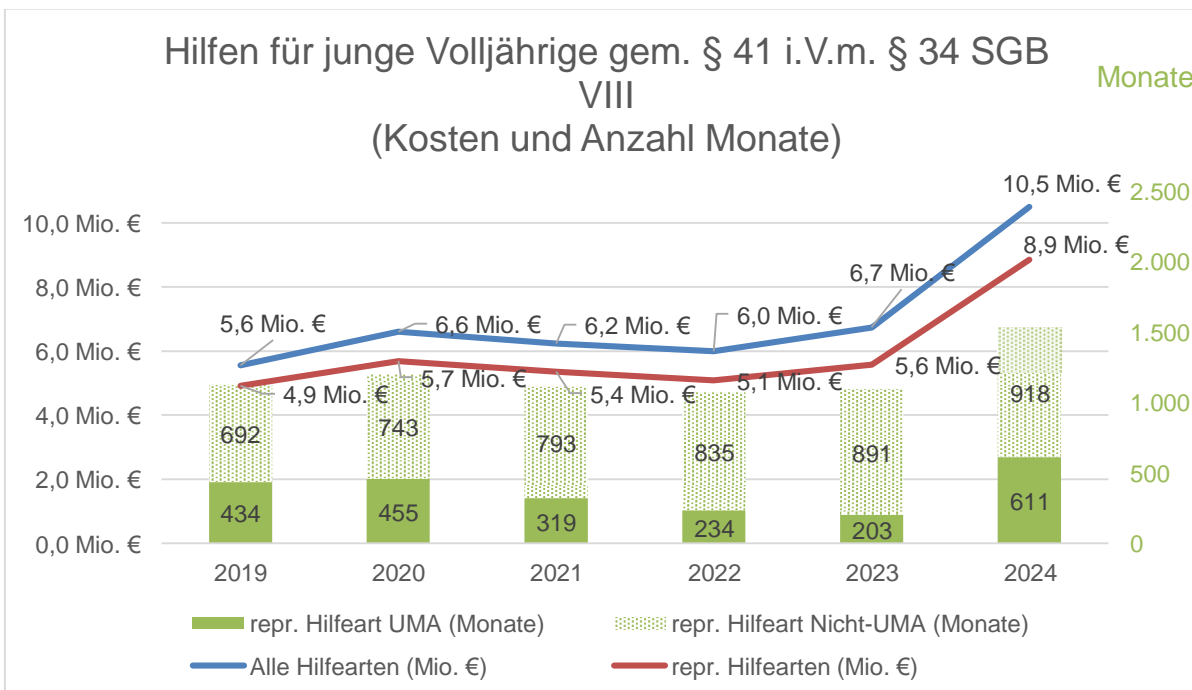


Diagramm 21: Entwicklung der Aufwendungen Hilfen für junge Volljährige, inkl. umA, i. V. m. § 34 SGB VIII, 2020-2024, Fachbereich Jugend Region Hannover

Diagramm 21 zeigt deutlich, dass die Kostensteigerung mit der steigenden Anzahl an volljährigen umA in Hilfen zu begründen sind. Während die Betreuungsmonate bei nicht-umA nur leicht gestiegen sind, so haben sie sich bei umA verdreifacht.

6.2 Hilfen für junge Volljährige i. V. m. § 35a SGB VIII

Das SGB VIII und das SGB IX unterscheiden sich in der Gestaltung der Übergänge von Hilfeleistungen ab der Volljährigkeit. So ermöglicht § 41 SGB VIII die Hilfestellung abhängig von der individuellen Persönlichkeitsentwicklung bis zum 27. Lebensjahr, während die Unterstützung durch den örtlichen Träger des SGB IX für Kinder und Jugendliche in der Regel mit der Volljährigkeit endet. Eine Verlängerung ist nur im Fall einer bereits begonnenen Schulausbildung bis zu deren Vollendung möglich. Danach können junge Volljährige Hilfen des überörtlichen Trägers des SGB IX erhalten. Im SGB IX gibt es deshalb derzeit keine direkt vergleichbare Personengruppe zu § 41 i. V. m. § 35a SGB VIII.

6.2.1 Entwicklung der geleisteten Hilfen

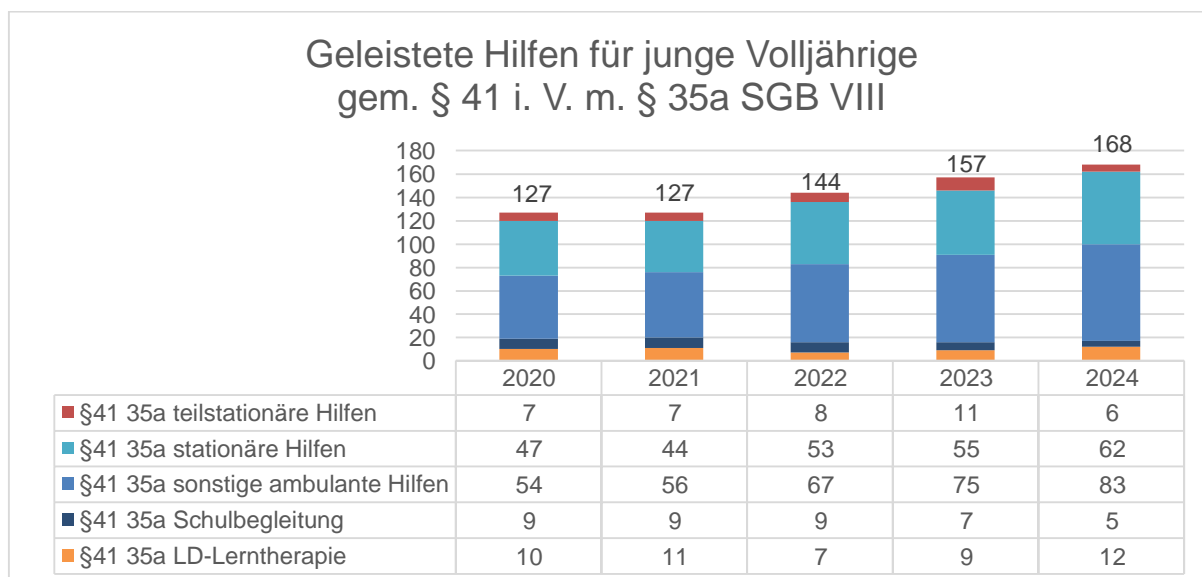


Diagramm 22: Geleistete Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 i. V. m. § 35a SGB VIII differenziert nach Hilfenarten 2020 - 2024, Fachbereich Teilhabe Region Hannover

Im Diagramm 22 wird die Entwicklung der Anzahl der Eingliederungshilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII i. V. m. § 35a SGB VIII dargestellt. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 168 Eingliederungshilfen für junge Volljährige durch den Fachbereich Teilhabe der Region Hannover geleistet. Gegenüber 2023 handelt es sich um eine Zunahme von insg. 11 Hilfen bzw. um 7 %. Beachtenswert sind die Zunahmen bei den stationären Hilfen (12,7 %) und bei den sonstigen ambulanten Hilfen (10,7 %).

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Geschlechterverteilung im Jahr 2024 mit ca. 52 % Männern, ca. 46 % Frauen sowie ca. 2 % diversen Personen oder Personen ohne Geschlechtsangabe nicht verändert.

Geleistete HjV i. V. m. § 35a SGB VIII in Kommunen je 1.000 18- bis unter 21-Jährige (2022-2024)

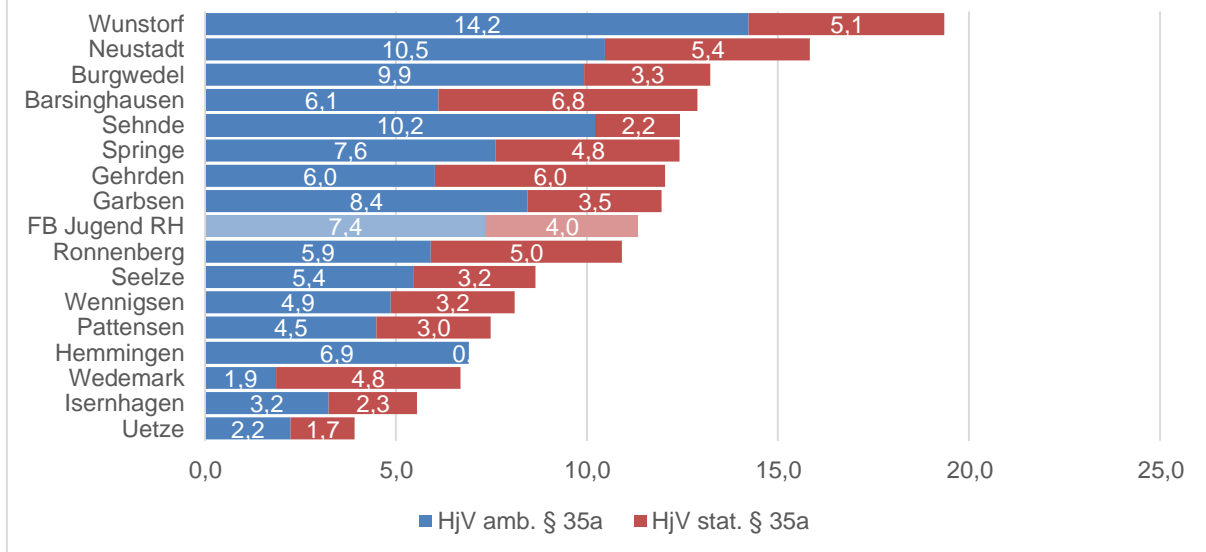


Diagramm 23: Kommunale Verteilung der Hilfen für junge Volljährige gem. § 35a nach Leistungsart, je 1.000 der 18- bis unter 21-jährigen Bevölkerung (ohne umA), Fallzahlen 2022-2024 aufsummiert, Fachbereich Teilhabe Region Hannover¹⁹

Die kommunale Verteilung der Eingliederungshilfe für junge Volljährige für den Durchschnitt der Jahre 2022 bis 2024 ist im Diagramm 23 ersichtlich. Im Gegensatz zur Verteilung bei den Minderjährigen (vgl. Diagramm 9) machen stationäre Hilfen einen großen Teil aus und tragen erheblich zu den Unterschieden zwischen den Kommunen bei. Die kommunalen Vergleichsdiagramme sind ausdrücklich nicht als ein Ranking der Kommunen zu lesen, da die Ausgangslagen in der Region Hannover hinsichtlich Sozial-, Infra- und Organisationsstruktur²⁰ höchst unterschiedlich sind und sich daraus abweichende Bedarfe ergeben können.

¹⁹ Bevölkerungsdaten: (Team Statistik Region Hannover, 2025)

²⁰ Eine inhaltliche Erläuterung der Organisations-, Sozial- sowie Angebots- und Infrastruktur kann den bisherigen Themenfeldberichten Erziehungs- und Eingliederungshilfe [wie z.B. dem [Themenfeldbericht 2022](#) – IDs 1100 (V)] entnommen werden.

6.2.2 Entwicklung der Aufwendungen

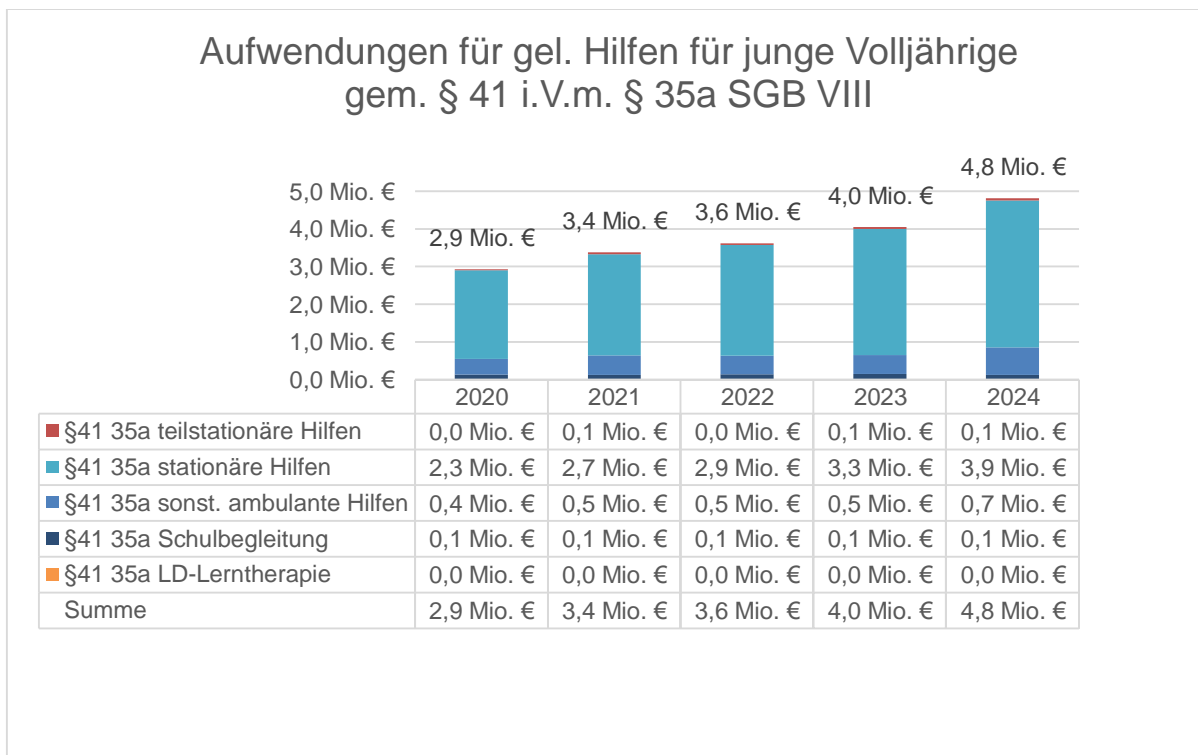


Diagramm 24: Entwicklung der Aufwendungen für Hilfen für junge Volljährige nach § 35a (inkl. umA), 2020-2024, Fachbereich Teilhabe Region Hannover

Im Diagramm 24 wird die Entwicklung der entstandenen Aufwendungen dargestellt. Die Aufwendungen haben sich im letzten Jahr im Vergleich zu 2023 um 0,8 Mio. Euro (18,9 %) erhöht und in den letzten fünf Jahren um insgesamt 1,9 Mio. Euro (64,5 %).

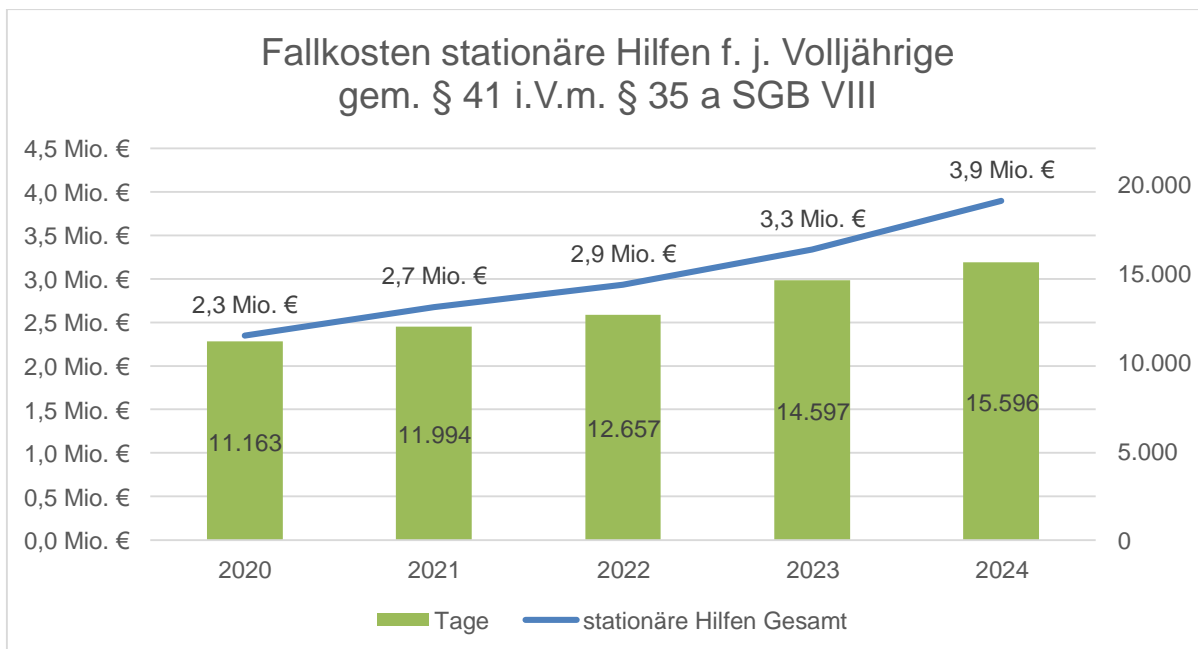


Diagramm 25: Entwicklung der Kosten stationäre Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII (inkl. umA), 2020-2024, Fachbereich Teilhabe Region Hannover

Diagramm 25 stellt die Entwicklung der Fallkosten und Anzahl von Tagen in stationären Hilfen für junge Volljährige dar. Während die Tage in stationärer Hilfe im Jahr 2024 um 6,8 % gestie-

gen sind, sind die Kosten mit 16,8 % wesentlich stärker gewachsen. Wie bei den Minderjährigen deutet dies auf Vergütungsanpassungen und besonders kostenintensive Einzelfälle als Kostentreiber hin.

7 Jugendhilfe im Strafverfahren gem. § 52 SGB VIII

7.1 Entwicklung der Verfahrenszahlen

Aus der internen Statistik der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) können nur eingeschränkt Aussagen über die Kriminalitätsentwicklung gewonnen werden. Sie beschreibt vielmehr die Summe der zu bearbeitenden Jugendstrafverfahren (Anklageschriften, Diversionen) und Ordnungswidrigkeiten-Verfahren (OWi) im Zuständigkeitsbereich.

Kommune	2020	2021	2022	2023	2024
Barsinghausen	172	129	104	137	126
Burgwedel	61	46	22	28	46
Garbsen	166	136	124	186	166
Gehrden	40	43	42	31	30
Hemmingen	40	15	39	42	26
Isernhagen	53	44	46	40	25
Neustadt	152	119	110	136	135
Pattensen	79	48	37	45	36
Ronnenberg	83	86	80	106	81
Seelze	109	115	121	168	122
Sehnde	66	38	56	60	69
Springe	61	71	69	66	55
Uetze	44	36	32	37	48
Wedemark	67	37	52	52	58
Wennigsen	25	35	20	33	45
Wunstorf	145	152	153	151	121
Summen	1.363	1.150	1.107	1.318	1.189

Tabelle 2: Entwicklung der Verfahrenszahlen im kommunalen Vergleich, 2020-2024, Fachbereich Jugend Region Hannover

In den Verfahrenszahlen der JuHiS sind neben den Jugendstrafverfahren auch Ordnungswidrigkeiten-Verfahren abgebildet. Im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend der Region Hannover sind die Gesamt-Fallzahlen in 2024 gegenüber 2023 insgesamt um 9,8 % rückläufig (Tabelle 2:). Dies korrespondiert mit abnehmenden Tatverdächtigenzahlen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Polizeidirektion Hannover im beschriebenen Zeitraum, bei allerdings anderem räumlichen Bezug und anderer Grundgesamtheit. Auch niedersachsen- und bundesweit wurden vergleichbare Entwicklungen beschrieben.

Ausschlaggebend für die rückläufigen Fallzahlen ist die Einführung des Gesetzes zum Umgang mit Cannabiskonsum (KCanG). Zum 01.04.2024 wurden die Voraussetzungen zur Strafbarkeit verändert, was einen deutlichen Rückgang der registrierten BtM-Delikte bedingte.

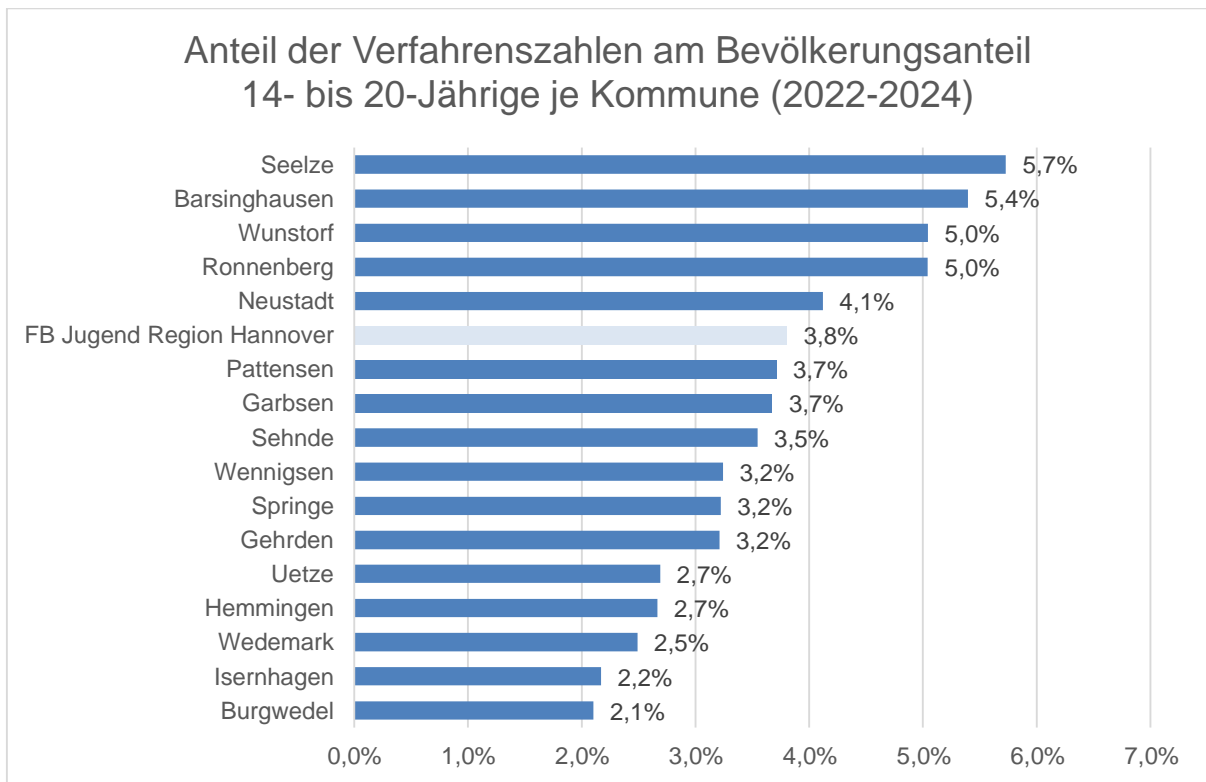


Diagramm 26: Anteil der Verfahrenszahlen am Bevölkerungsanteil der 14- bis 20-Jährigen je Kommune, Durchschnitt 2022-2024, Fachbereich Jugend Region Hannover²¹

Grafisch dargestellt wird in Diagramm 26 das Verfahrensaufkommen in Bezug zum Bevölkerungsanteil der 14- bis 20-Jährigen in den einzelnen Kommunen im dreijährigen Mittel. So weisen Seelze, Barsinghausen, Wunstorf und Ronnenberg eine prozentual höhere Fallbelastung auf, als die an unterer Stelle rangierenden Kommunen.

7.2 Deliktverteilung

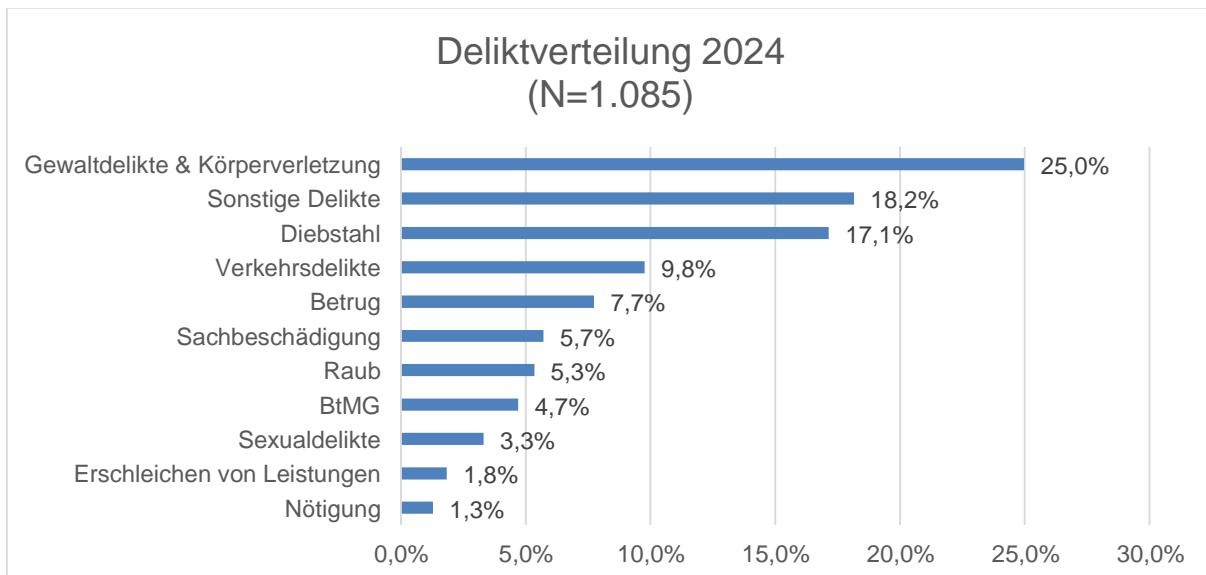


Diagramm 27: Deliktverteilung im Jahr 2024 (ohne Ordnungswidrigkeitsverfahren oder unbekannte Delikte, Mehrfachnennungen möglich), Fachbereich Jugend Region Hannover

²¹ Bevölkerungsdaten: (Team Statistik Region Hannover, 2025)

In aller Regel handelt es sich bei Straftaten junger Menschen um episodenhafte Delinquenz als normale Begleiterscheinung des Sozialisationsprozesses. Bei Betrachtung der prozentualen Anteile der einzelnen erfassten Deliktarten zeigt sich Jahr für Jahr ein sehr ähnliches Bild. Das Diagramm beschreibt somit die jugendtypische Verteilung mit Häufungen im Bereich der minderschweren Delikte (einfache Körperverletzungen, einfacher Ladendiebstahl).

In 2024 fällt auf, dass bei insgesamt rückläufigen Verfahrenszahlen die Körperverletzungsdelikte im Hinblick auf die absoluten Zahlen auf Vorjahresniveau verbleiben (jedoch prozentual zugenommen haben). Eigentumsdelikte sind dagegen prozentual rückläufig. Diese Phänomene werden auch in den aktuellen Kriminalstatistiken der Polizei beschrieben.

7.3 Täter-Opfer-Ausgleich

In 2024 ist erneut ein deutlicher Anstieg der Verfahrenszahlen zu beobachten. Es ist eine zunehmende Inanspruchnahme des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) durch die Gerichte festzustellen.

Es wurde 2024 mit 121 Personen gearbeitet. Mit 65 Beschuldigten und 56 Geschädigten wurde in 45 Verfahren versucht einen TOA erfolgreich durchzuführen. Den Geschädigten ist es in der Regel wichtig, eine ernsthafte Entschuldigung und die Verantwortungsübernahme des/der Beschuldigten zu erhalten.

In 24 Fällen ist der TOA nicht gelungen, im überwiegenden Teil der Fälle lag es dann an der fehlenden Bereitschaft der Geschädigten zu einem gemeinsamen Konfliktschlichtungsgespräch. Zumeist wurde seitens der Geschädigten keine Notwendigkeit mehr gesehen, da es im Vorfeld bereits Klärungsversuche durch Schule, Familie etc. gegeben hatte.

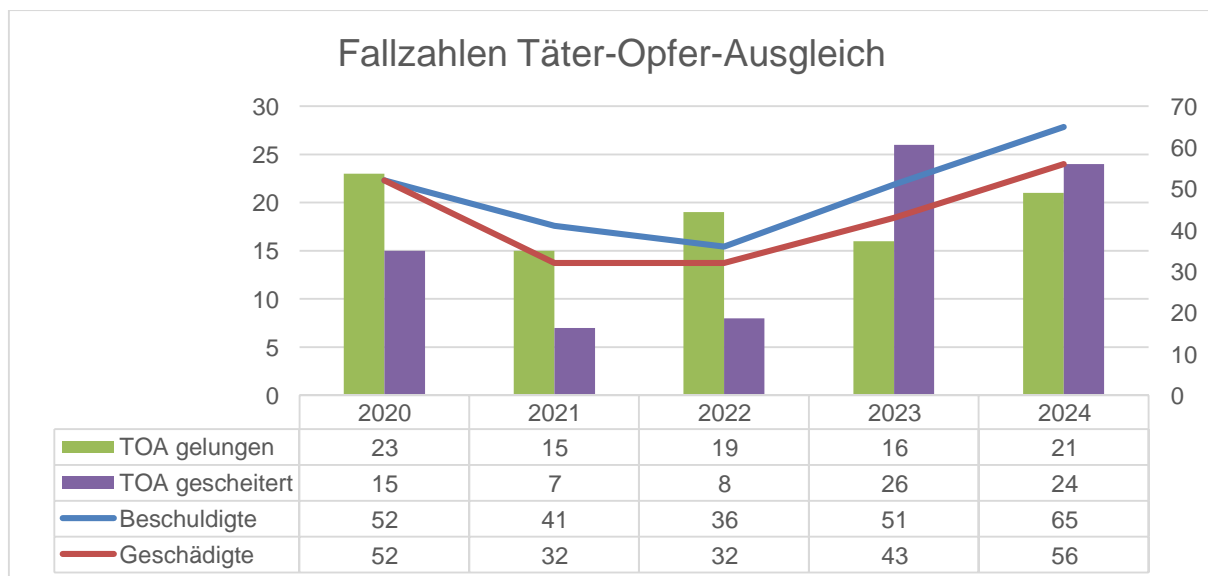


Diagramm 28: Entwicklung der Fallzahlen im Täter-Opfer-Ausgleich 2020-2024, Fachbereich Jugend Region Hannover

8 Schwerpunktthema: Gesetzliche Änderungen und Entwicklungen in der Adoptionsvermittlung

8.1 Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Region Hannover

Die Adoptionsvermittlung ist eine Pflichtaufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Dieser darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn er eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat. Sie ist zuständig für Menschen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend der Region Hannover. Darüber hinaus nimmt sie diese Aufgaben seit dem 11.01.2002 auch für die Kommunen mit eigenständigen Jugendämtern (Burgdorf, Lehrte, Langenhagen und Laatzen) wahr. Die Adoptionsvermittlungsstelle ist organisatorisch im Fachbereich Jugend, Team *Pflegekinder und Adoption* zugeordnet. Die Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle werden ausschließlich durch sozialpädagogische Fachkräfte durchgeführt.

Das gesamte Aufgabenspektrum gliedert sich in:

Beratung

- Beratung und Begleitung von leiblichen Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben möchten,
- Vermittlung und Begleitung von Kindern in der Adoptionspflegezeit,
- Beratung und Eignungsprüfung von Bewerber*innen für eine Adoptivelternschaft (auch Auslandsadoptionen),
- Begleitung und Beratung der Adoptivfamilie nach Aufnahme des Kindes (auch Auslandsadoptionen),
- Beratung gem. § 9a AdVermiG aller Beteiligten vor der notariellen Antragsstellung,
- Kontaktpflege zwischen Herkunfts- und Adoptivfamilie nach einer erfolgten Adoption,
- Beratung und Begleitung adoptierter Menschen bei der Identitätssuche,
- Beratung und Beteiligung an Auslandsadoptionsverfahren,

Prüfung

- Verfassen fachlicher Äußerungen für das Familiengericht in allen Adoptionsverfahren Minderjähriger (Inlandsadoption, Stiefkindadoption, Adoptionsverfahren gleichgeschlechtlicher Ehen oder Lebensgemeinschaften),

Informations- und Netzwerkarbeit

- Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen zum Thema Adoption,
- Kooperationsarbeit (andere Adoptionsvermittlungsstellen, Gerichte, Allgemeiner Sozialer Dienst, Pflegekinderdienst, Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Geburtskliniken),
- Planung von Fortbildungsangeboten für Adoptiveltern,
- Organisation und Durchführung von Adoptiveltern-Treffen,
- Mitwirkung an bundesweiten Studien zum Thema Adoption.

8.2 Das Adoptionshilfegesetz (ADHG) - gesetzliche Änderungen

Mit der Einrichtung des *Expertise- und Forschungszentrums Adoption (EFZA)* 2015 schaffte das *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* in Zusammenarbeit mit dem *Deutschen Jugendinstitut e. V.* erstmalig eine bundesweite Initiative, in deren Rahmen Akteure im Feld der Adoptionsvermittlung gemeinsam mit Wissenschaftler*innen verschiedener Disziplinen Erkenntnisse zu den gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Adoptionen,

zu den Strukturen der Adoptionsvermittlung und zum Adoptionsverfahren in Deutschland bilanzierten und diskutierten.²²

Die mitunter aus dem *EFZA* resultierenden Ergebnisse fanden Einfluss in das 2021 verabschiedete Adoptionshilfegesetz (ADHG). Dieses beinhaltet verschiedene Neuregelungen die zu großen Teilen Forderungen der Länder und der Adoptionsvermittlungspraxis umsetzte. Viele der Verbesserungen, insbesondere die gelebte Offenheit bei Adoptionen fördern und die Position der Herkunftseltern stärken, entsprachen auch den Empfehlungen des 9. Familienberichts.²³

Gesetzesänderungen fanden im AdVermiG, FamFG sowie AdWirkG²⁴ statt. Die Neuregelungen bewirkten auch für die Adoptionsvermittlungsstelle der Region Hannover ein erweitertes Aufgabenspektrum. Die wesentlichen Regelungen werden folgend aufgeführt.

Beratung

Menschen, die in ihrer Kindheit adoptiert wurden, die Familien aus denen sie kommen und in denen sie aufwachsen, begleitet die Adoption ein Leben lang. Deshalb werden die Unterstützungsangebote ausgebaut.

- Es wurde ein Rechtsanspruch auf Unterstützung nach der Adoption eingeführt. Er ergänzt vorhandene Angebote für Adoptivfamilien und Herkunftsfamilien vor, während und nach der Adoption. Unterschiedliche Phasen der Adoption werden so als Ganzes betrachtet. Die umfangreiche Unterstützung leiblicher Eltern wurde im AdVermiG verankert. Die Adoptionsvermittlungsstelle ist seitdem nicht nur in der Verantwortung, andere Fachdienste aufzuzeigen, sondern hat auf Wunsch den Kontakt zu diesen Fachdiensten herzustellen (§ 9 Abs. 2 u. 3 AdVermiG). Die Adoptionsvermittlungsstelle übernimmt hierbei eine Lotsenfunktion.
- Im Verfahren der Stiefkindadoptionen wurde eine verpflichtende Beratung eingeführt. Vor Abgabe der notwendigen Erklärungen und Anträge im Familiengericht müssen sich folgende Personen durch die Adoptionsvermittlungsstelle beraten lassen. Die Eltern des anzunehmenden Kindes, die annehmende Person und das Kind. Die Adoptionsvermittlungsstelle hat hierfür eine Bescheinigung auszustellen (§ 9a Abs. 1 u. 2 AdVermiG). Die Beratung durch die Adoptionsvermittlungsstelle soll dazu beitragen, dass die Adoption durch die*den Partner*in eines Elternteils dem Kindeswohl dient und nicht aus anderen Motiven erfolgt. Lesbische Paare, deren gemeinsames Wunschkind in ihre Ehe oder verfestigte Lebensgemeinschaft geboren wird, sind zu dieser Beratung nicht verpflichtet.

Förderung eines offenen Umgangs mit der Adoption

Für Kinder ist es wichtig zu wissen, woher sie kommen. Ein offener Umgang mit der Adoption schafft Vertrauen und stärkt die Adoptivfamilie. Freiwilliger Informationsaustausch und Kontakt zwischen Adoptiv- und Herkunftsfamilie kann Kindern helfen, eine gefestigte Persönlichkeit zu entwickeln. Das Adoptionshilfe-Gesetz trägt zu einem offeneren Umgang mit dem Thema Adoption bei: Zum einen sollen Adoptiveltern durch die Adoptionsvermittlungsstellen ermutigt und dabei unterstützt werden, ihr Kind von Anfang an altersgerecht über die Tatsache ihrer

²² (DJI, www.dji.de, 2025)

²³ (BMFSFJ, 2025)

²⁴ Gesetz über die Vermittlung und Begleitung der Adoption und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG); Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG); Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht (Adoptionswirkungsgesetz – AdWirkG)

Adoption aufzuklären. Zum anderen soll die Vermittlungsstelle vor Beginn der Adoptionspflege mit den Herkunftseltern und den Adoptionsbewerber*innen erörtern, ob und wie ein Informationsaustausch oder Kontakt zum Wohl des Kindes gestaltet werden kann. Die Herkunftseltern werden in ihrer Rolle gestärkt, indem sie gegenüber der Adoptionsvermittlungsstelle einen Anspruch auf allgemeine Informationen über das Kind bekommen. Die Adoptivfamilie entscheidet, ob und welche Informationen sie zur Verfügung stellen möchte.

- Die leiblichen Eltern erhalten ein Recht auf Zugang zu allgemeinen Informationen betreffend das Kind und seine Lebenssituation (freiwillig) unter Wahrung des Persönlichkeitsrechtes (§ 8b Abs. 1 AdVermiG). Mit den Adoptiveltern soll darauf hingewirkt werden, allgemeine Informationen in regelmäßigen Abständen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres zukommen zulassen, soweit nichts dem Wohl des Kindes widerspricht. Das Einverständnis soll vor Gerichtsbeschluss eingeholt werden und kann jederzeit widerrufen werden.

Die Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstellen sind klar definiert. Die Bereitschaft zum Kontakt und Informationsaustausch zwischen leiblichen Eltern und Annehmenden soll in angemessenen Zeitabständen neu erörtert werden. Das Ergebnis der Prüfung ist zu den Akten zu nehmen. Dies gilt, bis das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ein Einverständnis der Annehmenden kann jederzeit widerrufen werden. Das Kind ist bei den Erörterungen seinem Entwicklungsstand entsprechend zu beteiligen. Seine Interessen sind zu berücksichtigen (§ 8a AdVermiG).

- Die Adoptionsvermittlungsstelle hat die Adoptiveltern auf das Akteneinsichtsrecht des Kindes hinzuweisen, sobald das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat (§ 9c Abs. 3 AdVermiG).

Aufgabenkatalog und Kooperationsgebot der Adoptionsvermittlungsstellen

Die Adoptionsvermittlungsstellen erhielten einen konkreten Aufgabenkatalog, der Klarheit über ihre Aufgaben schafft. Ein an die Adoptionsvermittlungsstellen gerichtetes Kooperationsgebot soll den fachlichen Austausch und die Vernetzung mit den verschiedenen Beratungsstellen fördern - etwa mit der Schwangerschaftsberatung, der Erziehungsberatung und dem Allgemeinen Sozialen Dienst - damit auf die Bedürfnisse der Familien sensibel reagiert werden kann.

Eignungsprüfung von Bewerber*innen

Der Rechtsanspruch auf Durchführung einer Eignungsprüfung bei Inlandsadoptionsverfahren ist klar definiert. Zuständig ist die Adoptionsvermittlungsstelle, bei der Bewerber*innen ihren Wohnsitz haben. Die Adoptionsvermittlungsstelle muss über das Ergebnis der Eignungsprüfung (ob positiv oder negativ) einen Bericht verfassen (§ 7 AdVermiG).

Auslandsadoption

Auslandsadoptionen müssen in jedem Fall durch eine Adoptionsvermittlungsstelle begleitet werden, damit die zukünftigen Eltern auf die Herausforderungen einer Auslandsadoption vorbereitet und die Interessen der Kinder ausreichend berücksichtigt werden können. International vereinbarte Schutzstandards sind nun bei allen Auslandsadoptionen einzuhalten. Auslandsadoptionen ohne Begleitung einer Vermittlungsstelle sind untersagt. Für mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit gibt es ein verpflichtendes Anerkennungsverfahren für ausländische Adoptionsbeschlüsse. Die Eignungsprüfung der Bewerber*innen bei freien Trägern in Auslandsvermittlungen erfolgt nur noch durch das örtliche Jugendamt. Freie Träger

dürfen die Prüfung nur übernehmen, sofern sie nicht gleichzeitig die Auslandsvermittlungsstelle sind (§§ 7b Abs. 1 i. V. m. § 9b AdVerMiG).

Mit der Weiterentwicklung der Adoptionspraxis und den benannten Neuerungen folgte für die Adoptionsvermittlungsstelle ein erweitertes Aufgabenspektrum und ein damit notwendiger Stellenzuwachs.

8.3 Fokus: Beratung gem. § 9a AdVerMiG

Die mit § 9a Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVerMiG) neu geschaffene Beratungspflicht bei Stiefkindadoptionen stärkt die Beteiligung der abgebenden Elternteile und die umfassende Aufklärung der Stieffamilie. Die frühzeitige Beratung aller Beteiligten durch die Adoptionsvermittlungsstellen soll vor allem sicherstellen, dass die Adoption tatsächlich dem Kindeswohl dient.

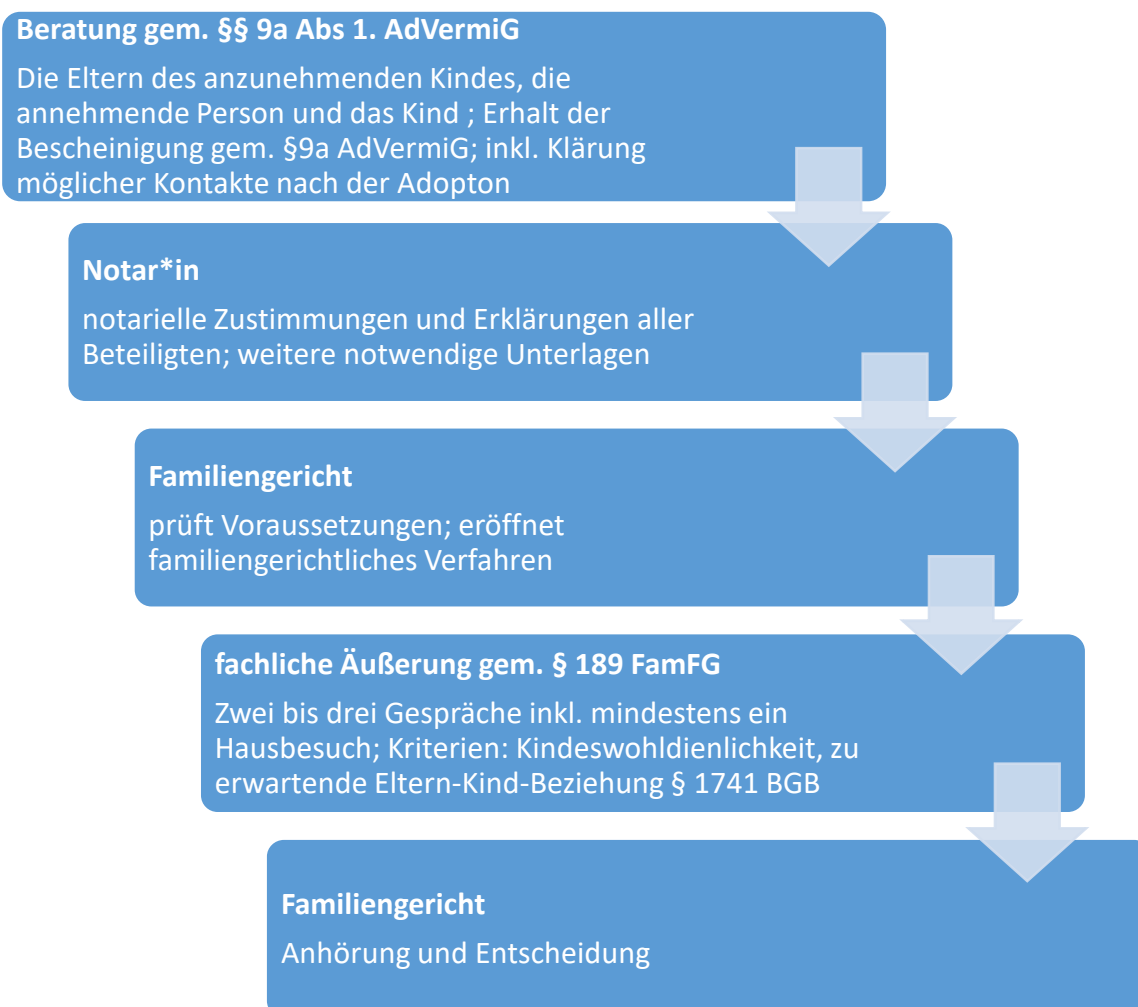


Abbildung 1: Verfahrensablauf einer Stiefkindadoption

Die Beratungsinhalte (vgl. § 9 Absatz 1 AdVerMiG) umfassen zunächst Informationen über die Voraussetzungen und rechtlichen Wirkungen der Adoption sowie den Verfahrensablauf. Weitere relevante Inhalte sind der offene Umgang mit dem Thema Adoption bzw. die Aufklärung

des Kindes über die eigene Herkunft oder sein Recht auf Akteneinsicht.²⁵ Bei Stiefkindadoptionen ist besonders darauf zu achten, den betroffenen Personen „[...] einen umfassenden Überblick über die weitreichenden und unumkehrbaren Folgen einer Adoption und den damit zusammenhängenden Fragestellungen“ zu vermitteln.²⁶ Ein Schwerpunkt der Beratung bei Stiefkindadoptionen sollte schließlich auf die Beweggründe für die Adoption bzw. die Adoptionsfreigabe und auf mögliche Alternativen zur Adoption gelegt werden, um zu klären, „ob das Kind der Adoption durch den annahmewilligen Stiefelternteil zwingend bedarf und es diese auch wirklich wünscht“.²⁷

Seit dem Inkrafttreten des Adoptionshilfegesetzes am 01.04.2021 wurden in der Adoptionsvermittlungsstelle der Region Hannover insgesamt 63 Fälle beraten. Zum Stichtag am 31.12.2024 folgten daraus 12 tatsächliche Adoptionsverfahren. Aus der verbleibenden Anzahl von Beratungsfällen folgten bisher keine Adoptionsverfahren. Grund kann sein, dass die Beteiligten vom ursprünglichen Adoptionswunsch zurückgetreten sind, sich weiterhin in einer Entscheidungsfindung befinden, den Adoptionswunsch zunächst zurückgestellt haben oder aktuell das Adoptionsverfahren anstreben und die Adoptionsvermittlungsstelle noch keine Kenntnis darüber erlangt hat. In 15 der 63 Beratungsfälle wurde mit dem abgebenden Elternteil gesprochen. In drei dieser Fälle war der abgebende Elternteil ein anonymer Samenspender und es fand keine Beratung statt, in zwei Fällen handelte es sich um eine Leihmutter aus dem Ausland, in den restlichen Fällen handelt es sich um leibliche Väter.

Folgend wird die zahlenmäßige Aufteilung dargestellt, welche Person zum Zeitpunkt der Beratung das Kind ggf. adoptieren wollen würde. Gezählt werden alle Beratungsfälle zwischen dem 21.04.2021 bis 31.12.2024.

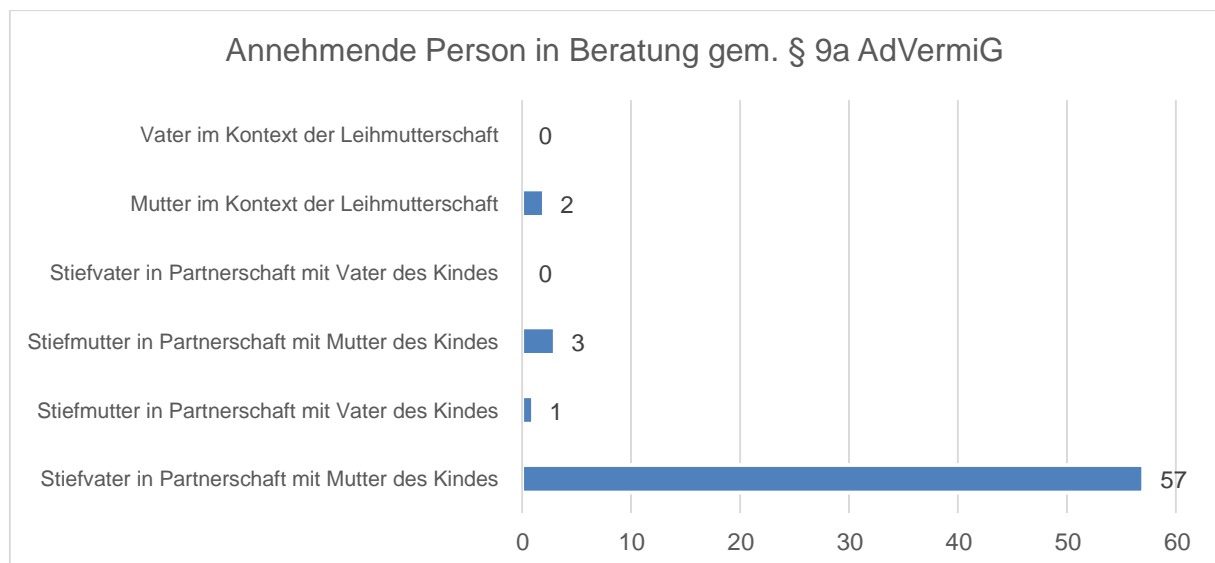


Diagramm 29: Anzahl der annehmenden Personen aufgeschlüsselt nach Familienkonstellationen im Erhebungszeitraum 01.04.2021 bis 31.12.2024

Das Alter der Minderjährigen, zum Zeitpunkt des Erstkontaktes der Beteiligten im Kontext der Beratung gem. § 9 a AdVermiG, stellt sich wie folgt dar (Erhebungszeitraum 01.04.2021 bis 31.12.2024).

²⁵ (Reinhardt, 2024)

²⁶ (DJI, Factsheet zur Beratungspflicht bei Stiefkindadoptionen (§ 9a AdVermiG), 2022, S. 5).

²⁷ Ebd.

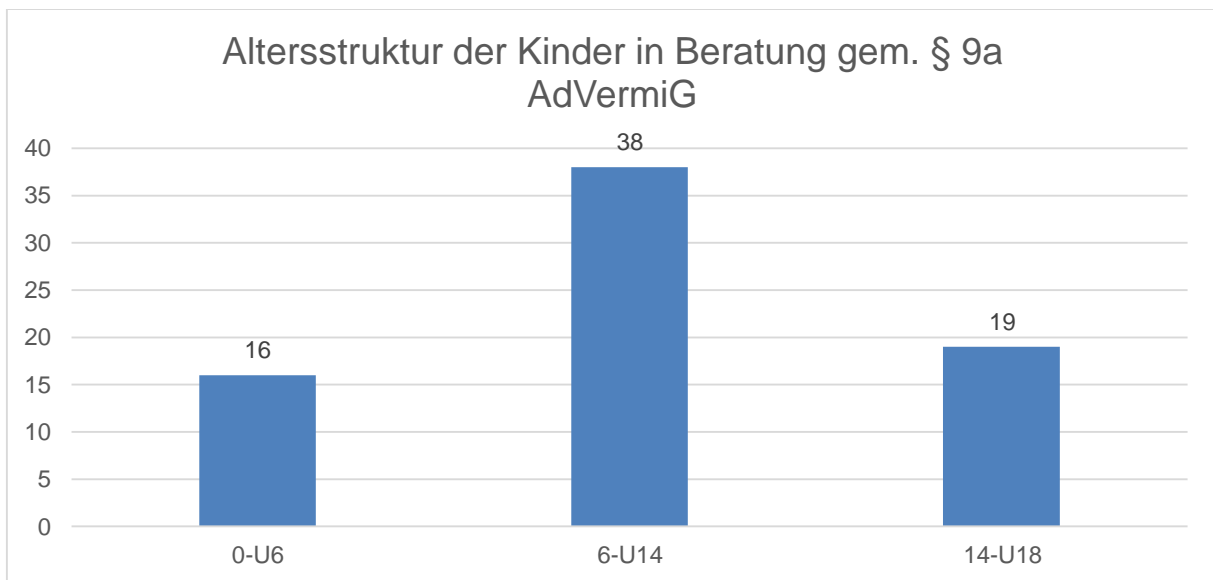


Diagramm 30: Alter der Kinder in Beratung gem. § 9a AdVermiG zum Zeitpunkt des Erstkontaktes im Erhebungszeitraum 01.04.2021 bis 31.12.2024

Teil III: Handlungsempfehlungen

9 Handlungsempfehlungen und Herausforderungen

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Die Veränderungen und Neuerungen des KJSG werden in den Fachbereichen Teilhabe und Jugend weiter geplant und umgesetzt. Des Weiteren wird die inklusive Kinder- und Jugendhilfe vorangebracht. In den gesamten Prozessen werden die nötigen internen und externen Akteur*innen mit einbezogen.

Die Website hannover.de/volljaehrig wird 2025 überprüft und aktualisiert. Es erfolgt weitere Öffentlichkeitsarbeit für die Informationsseite.

Die Grundlagen und Standards für die Umsetzung einer partizipativen Jugendhilfe sind in einem Konzept beschrieben und bis 2026 implementiert. Dafür werden ab 2025 die Leistungen und Aufgaben der Arbeitsbereiche abgeglichen sowie Maßnahmen zur Erhöhung der Partizipation festgelegt.

In Bezug auf die selbstorganisierten Zusammenschlüsse wird der Fachbereich Jugend unter Einbindung der Akteur*innen weiterhin ein Konzept erarbeiten, wie eine sinnvolle Partizipation gelingen kann.

Die Umsetzung des § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen wird im Fachbereich Jugend weiterhin bewegt. In den Beratungsstellen zeigt sich allerdings ein sehr geringer Bedarf. Zudem können die Angebote mit Ehrenamtlichen wie das Patenschaftsprojekt kaum genutzt werden, da diese Strukturen nicht auf längerfristige Hilfen, die in Notsituationen beginnen, angelegt sind.

Ab dem 01.01.2028 soll die Stufe drei des KJSG in Kraft treten: Die Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung. Dafür muss bis 01.01.2027 jedoch ein entsprechendes Bundesgesetz zur näheren Ausgestaltung verkündet werden. Ende 2024 wurde von der Bundesregierung ein Entwurf des Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetzes (IKJHG) vorgelegt. Aufgrund der Regierungsneubildung im Februar 2025 kam es jedoch nicht zur parlamentarischen Befassung, sodass das Gesetz nicht verabschiedet wurde. Im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung wird die Notwendigkeit einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sowie die Reduzierung von Schnittstellen zwischen den Systemen ausdrücklich benannt. Eine konkrete Ausgestaltung der dritten Reformstufe ist jedoch derzeit offen. Ungeachtet der fehlenden zeitnahen gesetzlichen Regelung hat sich die Region Hannover dazu entschieden, den Weg hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe aktiv zu gestalten. Derzeit werden in diesem Zuge interne Schnittstellen zwischen dem Fachbereich Jugend und dem Fachbereich Teilhabe analysiert und bearbeitet. Ziel ist es, den Zugang zu einer bedarfsgerechten Versorgung von allen Kindern und Jugendlichen in der Region Hannover zu verbessern – unabhängig davon, ob eine Behinderung vorliegt oder nicht.

Allgemeiner Sozialer Dienst

Auch für 2025 ist nicht absehbar, dass sich die Fachkräfte- und Versorgungssituation entspannen wird, so dass dies wie in den vergangenen Jahren die zentrale Herausforderung darstellen wird.

Im Bereich der umA war Ende 2024 ein leicht rückläufiger Trend in Bezug auf die Fallzahlen zu verzeichnen. Inwieweit sich dieser im darauffolgenden Zeitraum bestätigt, bleibt jedoch abzuwarten.

Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche im Netzwerk Familienberatung

Es stellt weiterhin eine große Herausforderung dar, wie die Beratungsstellen auf den hohen Bedarf an Beratungen für Kinder, Jugendliche und Eltern reagieren können. Neben der Bildung von vorübergehenden Wartelisten und einer Reduktion von Beratungseinheiten pro Familie erscheint eine gute Vernetzung und Kooperation mit anderen psychosozialen Versorgungseinrichtungen ein sinnvolles Vorgehen zu sein. Bei sehr hohen Fallanfragen können die Beratungsstellen vorübergehend die universellen und selektiven Präventionsleistungen entsprechend reduzieren und damit Personalressourcen für die Fallarbeit gewinnen.

Die Entwicklung der geringen und weiter abnehmenden Fallzahlen bei den Beratungen nach § 41 SGB VIII für junge Volljährige sollte weiter beobachtet werden. Ist die 2024 verzeichnete Abnahme eine Ausnahme oder zeigt sich hier ein Trend? Wie können die Beratungsstellen junge Menschen besser erreichen? In welchem Beratungssetting werden junge Volljährige bei ihren Anliegen gut unterstützt?

Pflegekinderdienst

Der Bedarf an Pflegeelternbewerber*innen ist weiterhin hoch – insbesondere für ältere Kinder, Geschwisterkinder und Kinder mit besonderen Bedarfen, während die Anzahl der Bewerber*innen eher konstant bleibt. Gemeinsam mit den eigenständigen Jugendämtern in der Region, aber auch auf Landesebene sollen dem entgegengewirkende Ideen entwickelt werden.

Pflegekinder weisen in zunehmendem Maße deutlich höhere Bedarfe bei Einleitung der Hilfe auf als dies noch vor einigen Jahren der Fall war. Dieser Umstand fordert Pflegeeltern im Alltag und in der Erziehung stärker heraus. Um der gestiegenen Belastung entgegenzuwirken, entwickelt der Pflegekinderdienst derzeit unterschiedliche Entlastungsmodelle für die Pflegefamilien wie z. B. ein Pat*innenmodell.

Vor dem Hintergrund einer inklusiven Jugendhilfe gilt es, die Pflegekinderhilfe auch auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auszurichten. Hierzu gehören die Entwicklung von Konzepten zur Versorgung dieser Zielgruppe im Rahmen der Vollzeitpflege sowie die Entwicklung (bundesweiter) einheitlicher Qualitätsstandards. Sowohl teamintern als auch auf Landes- und Bundesebene (*AGJÄ²⁸-Regionalgruppen; BAGLJÄ²⁹, Bundesverband behinderter Pflegekinder*) ist der Pflegekinderdienst der Region Hannover an diesen Weiterentwicklungsprozessen beteiligt.

Fachkräfte Frühe Hilfen

Um die Arbeit der Fachkräfte in den Frühen Hilfen sichtbarer zu machen, wird 2025 ein verstärkter Fokus auf Öffentlichkeitsarbeit gelegt. Mit gezielten Kampagnen und Informationsmaterialien soll das effektive Angebot stärker beworben werden.

²⁸ Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter

²⁹ Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Die Eingliederungshilfe verzeichnet in einigen Leistungen, wie der Schulbegleitung und der Frühförderung stark ansteigende Fallzahlen. Mit dem Pooling von Schulassistenzen und -begleitungen wurde ein wichtiger Schritt vollzogen, die Versorgung unter diesen Bedingungen verbessern zu können. Um den Mangel an Arbeitskräften und heil- und sozialpädagogischen Fachkräften weiter entgegen zu wirken, beteiligt sich der Fachbereich Teilhabe an der Einführung von Qualifizierungskursen für Schulassistentenkräfte.

Bei besonders herausfordernden und komplexen Einzelfällen gestaltet sich die Suche nach passenden Hilfsangeboten schwierig. Im engen Austausch mit den Sorgeberechtigten, den Leistungserbringenden und dem ASD ist der Fachbereich Teilhabe daher gefordert, für junge Menschen mit komplexen Bedarfen passende Angebote zu finden bzw. zu gestalten.

Jugendhilfe im Strafverfahren

Im Zuge der Personalfuktuation ist es wünschenswert, dass die notwendige Spezialisierung im Rahmen des Arbeitsbereiches der Jugendhilfe im Strafverfahren aus Gründen der Qualitätssicherung weiterhin Beachtung findet.

Anhang

a) Diagrammverzeichnis

Diagramm 1: Differenzierte Darstellung der Entwicklung geleisteter Hilfen zur Erziehung, 2020-2024, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	8
Diagramm 2: Kommunale Verteilung der Hilfen zur Erziehung nach HzE ambulant, stationär und § 28 SGB VIII je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung, Fallzahlen 2022 bis 2024 aufsummiert, ohne umA, Fachbereich Jugend Region Hannover	11
Diagramm 3: Entwicklung der HzE-Aufwendungen der unter 18-Jährigen, inkl. umA, 2020 bis 2024, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	12
Diagramm 4: Entwicklung der Kosten und Fachleistungsstunden für Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII 2020-2024, Fachbereich Jugend Region Hannover	12
Diagramm 5: Entwicklung der durchschnittlichen Kosten je Fachleistungsstunde für Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII 2020-2024, Fachbereich Jugend Region Hannover	13
Diagramm 6: Entwicklung der Kosten § 34 SGB VIII 2020-2024, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	14
Diagramm 7: Entwicklung geleisteter Hilfen Gemeinsame Wohnform Mütter/Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII, 2020-2024, Fachbereich Jugend Region Hannover	15
Diagramm 8: Entwicklung der Kosten und geleisteten Hilfen für Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII 2020-2024, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	15
Diagramm 9: Kommunale Verteilung der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII nach ambulanten und stationären Hilfen je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung, Fallzahlen 2022 bis 2024 aufsummiert, Fachbereich Jugend Region Hannover	17
Diagramm 10: Kommunale Verteilung der Eingliederungshilfen gem. SGB IX für Kinder und Jugendliche je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung, 2023, Fachbereich Teilhabe Region Hannover.....	18
Diagramm 11: Geleistete Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII, 2020-2024, Fachbereich Jugend Region Hannover	19
Diagramm 12: Geleistete Eingliederungshilfen für junge Menschen gem. SGB IX, 2020-2023, Fachbereich Teilhabe Region Hannover	20
Diagramm 13: Entwicklung der EGH-Aufwendungen der unter 18-Jährigen, 2020-2024, Fachbereich Jugend Region Hannover	21
Diagramm 14: Entwicklung der Aufwendungen für Eingliederungshilfen für junge Menschen gem. SGB IX (exkl. Kinderbetreuung), 2021-2023, Fachbereich Teilhabe Region Hannover.....	22
Diagramm 15: Entwicklung der stundenabhängigen Kosten und Fachleistungsstunden für Schulbegleitungen gem. § 35a SGB VIII 2020-2024, Fachbereich Jugend Region Hannover	23
Diagramm 16: Entwicklung der Kosten je Fachleistungsstunde für Schulbegleitungen gem. § 35a SGB VIII 2020-2024, Fachbereich Jugend Region Hannover	23
Diagramm 17: Geleistete Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII differenziert nach Hilfearten, inkl. umA, 2020-2024, Fachbereich Jugend Region Hannover	24

Diagramm 18: Geleistete Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII mit Anteil der Hilfen für umA, differenziert nach Hilfearten, 2020-2024, Fachbereich Jugend Region Hannover ..25	
Diagramm 19: Kommunale Verteilung der Hilfen für junge Volljährige ohne § 35a SGB VIII nach Leistungsart, je 1.000 der 18- bis unter 21-jährigen Bevölkerung, ohne umA, Fallzahlen 2022-2024 aufsummiert, Fachbereich Jugend Region Hannover	26
Diagramm 20: Entwicklung der Aufwendungen für Hilfen für junge Volljährige, inkl. umA, ohne §§ 35a u. 28, 2020-2024, Fachbereich Jugend Region Hannover	27
Diagramm 21: Entwicklung der Aufwendungen Hilfen für junge Volljährige, inkl. umA, i. V. m. § 34 SGB VIII, 2020-2024, Fachbereich Jugend Region Hannover	27
Diagramm 22: Geleistete Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 i. V. m. § 35a SGB VIII differenziert nach Hilfearten 2020 - 2024, Fachbereich Teilhabe Region Hannover.....	28
Diagramm 23: Kommunale Verteilung der Hilfen für junge Volljährige gem. § 35a nach Leistungsart, je 1.000 der 18- bis unter 21-jährigen Bevölkerung (ohne umA), Fallzahlen 2022-2024 aufsummiert, Fachbereich Teilhabe Region Hannover	29
Diagramm 24: Entwicklung der Aufwendungen für Hilfen für junge Volljährige nach § 35a (inkl. umA), 2020-2024, Fachbereich Teilhabe Region Hannover	30
Diagramm 25: Entwicklung der Kosten stationäre Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII (inkl. umA), 2020-2024, Fachbereich Teilhabe Region Hannover	30
Diagramm 26: Anteil der Verfahrenszahlen am Bevölkerungsanteil der 14- bis 20-Jährigen je Kommune, Durchschnitt 2022-2024, Fachbereich Jugend Region Hannover	32
Diagramm 27: Deliktverteilung im Jahr 2024 (ohne Ordnungswidrigkeitsverfahren oder unbekannte Delikte, Mehrfachnennungen möglich), Fachbereich Jugend Region Hannover	32
Diagramm 28: Entwicklung der Fallzahlen im Täter-Opfer-Ausgleich 2020-2024, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	33
Diagramm 29: Anzahl der annehmenden Personen aufgeschlüsselt nach Familienkonstellationen im Erhebungszeitraum 01.04.2021 bis 31.12.2024	38
Diagramm 30: Alter der Kinder in Beratung gem. § 9a AdVermiG zum Zeitpunkt des Erstkontaktes im Erhebungszeitraum 01.04.2021 bis 31.12.2024	39

b) Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Navigationstabelle	5
Tabelle 2: Entwicklung der Verfahrenszahlen im kommunalen Vergleich, 2020-2024, Fachbereich Jugend Region Hannover	31
Tabelle 3: Abkürzungsverzeichnis, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	46
Tabelle 4: Jugendhilfeglossar, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	48
Tabelle 5: Verzeichnis der Autor*innen, Fachbereich Jugend und Fachbereich Teilhabe Region Hannover	48

c) Quellenverzeichnis

- BMFSFJ. (16.. 04. 2025). www.bmfsfj.de. Von <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/adoptionshilfe-gesetz-bundesrat-bundestag-163414> abgerufen
- DJI. (2022). *Factsheet zur Beratungspflicht bei Stiefkindadoptionen (§ 9a AdVermiG)*. München: Deutsches Jugendinstitut.
- DJI. (16. 04 2025). www.dji.de. Von <https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/expertise-und-forschungszentrum-adoption-efza.html> abgerufen
- Fachbereich Jugend Region Hannover (d). (2024). *Themenfeldbericht 2022 - Prävention Basisbericht: Präventive Aufgaben und Leistungen Berichtsjahr 2022/2023*. Hannover.
- Fachbereich Teilhabe Region Hannover. (2025). *Bericht Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen – 2020 bis 2023*. Hannover. Von <https://ris.hannit.de/public/vo020?VOLFDNR=2005238> abgerufen
- Kaman, A., Erhart, M., Devine, J., Napp, A.-K., Reiß, F., Behn, S., & Ravens-Sieberer, U. (6 2025). Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Zeiten globaler Krisen: Ergebnisse der COPSY-Längsschnittstudie von 2020 bis 2024. *Bundesgesundheitsblatt*, S. 670–680. doi:10.1007/s00103-025-04045-1
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung. (2025). *Achter Jahresbericht Landesjugendhilfeplanung Niedersachsen 2024*. Hannover.
- Reinhardt. (2024). *Adoptionsrecht_Handkommentar*. Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. Von NK Adoptionsrecht / Reinhardt, 2021, AdVermiG § 9a Rn. 12 in: Factsheet zur Beratungspflicht bei Stiefkindadoptionen (§9a AdVermiG) / Expertise- und Forschungszentrum Adoption (Hrsg.), 2022 abgerufen
- Stabsstelle Sozialplanung, Region Hannover. (2024). *Sozialstrukturprofile der regionsangehörigen Städte und Gemeinden*.
- Team Statistik Region Hannover. (April 2025). Einwohnerdaten. Hannover.

d) Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriff
ADHG	Adoptionshilfegesetz
AdVermiG	Gesetz über die Vermittlung und Begleitung der Adoption und über das Verbot der Vermittlung von Ersatz-müttern (Adoptionsvermittlungsgesetz)
AdWirkG	Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht (Adoptionswirkungsgesetz)
AGJÄ	Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BAGLJÄ	Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
BEKJ	Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche
BtM	Betäubungsmittel
EFZA	Expertise- und Forschungszentrum Adoption
EGH	Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung gemäß § 35a SGB VIII
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamKis	Familien-Gesundheits-Kinderkrankenpflegerinnen
HzE	Hilfen zur Erziehung
HjV	Hilfen für junge Volljährige
IKJHG	Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz
JuHiS	Jugendhilfe im Strafverfahren
KCanG	Konsumcannabisgesetz
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (SGB VIII Reform 2021)
LD	Legasthenie/Dyskalkulie
LHH	Landeshauptstadt Hannover
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
OWi	Ordnungswidrigkeiten
RH	Region Hannover
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
umA	unbegleitete minderjährige Ausländer*innen

Tabelle 3: Abkürzungsverzeichnis, Fachbereich Jugend Region Hannover

e) Jugendhilfeglossar

Begriff	Definition
Ambulante Hilfe	Die Hilfe wird überwiegend im Haushalt der leistungsberechtigten Personen bzw. in der Schule oder in den Räumlichkeiten eines ambulanten Dienstes durchgeführt (§§ 29, 30, 31, 35 und 35a SGB VIII). Die Hilfeart § 28 SGB VIII zählt ebenfalls dazu, auch wenn sie überwiegend in den Räumlichkeiten einer Beratungsstelle durchgeführt wird.

Begriff	Definition
COPSY-Studie	Die COPSY-Längsschnittstudie untersucht die Auswirkungen und Folgen der COVID-19-Pandemie sowie weiterer globaler Krisen auf die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. (Uke.de)
Dyskalkulie	Beeinträchtigung der Rechenfertigkeiten (Teilleistungsstörung)
Fall	Der Begriff Fall ist ein Synonym für den Begriff Hilfe. In diesem Themenfeldbericht wird der Begriff „Hilfe“ verwendet.
Geleistete Hilfe	durchgeführte Hilfen innerhalb eines Zeitraums (inkl. beendeter Hilfen)
Hilfe	zusammenhängende Maßnahmen innerhalb einer Hilfeart (<i>LSN-Definition</i>)
Hilfeart	Leistungsform im Sinne der Hilfe zur Erziehung (HzE) gem. §§ 27 Abs. 2, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35 SGB VIII bzw. ausgewählte Hilfen zur Förderung in der Familie im SGB VIII (§§ 19, 20, 28, 52 SGB VIII) Leistungsform im Sinne der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII bzw. SGB IX
Kosten je Fachleistungsstunde	Für diese Kennzahl werden die Gesamtkosten der abgerechneten Fachleistungsstunden für die jeweilige Hilfeart durch die Anzahl der abgerechneten Fachleistungsstunden der jeweiligen Hilfeart dividiert. Mit diesem Wert lassen sich Kostenentwicklungen für ambulante Hilfearten besser beobachten und nachvollziehen.
Kostenerstattungsfälle	<ol style="list-style-type: none"> 1. Fälle, in denen die Kostenträgerschaft beim Fachbereich Jugend bzw. Fachbereich Teilhabe der Region Hannover, die Fallverantwortung aber bei einem anderen Jugendamt liegt. 2. Fälle, in denen die Kostenträgerschaft bei einem anderen Jugendamt, die Fallverantwortung aber beim Fachbereich Jugend bzw. Fachbereich Teilhabe der Region Hannover liegt.
Laufende Hilfe	durchgeführte Hilfen an einem Stichtag
Legasthenie	Beeinträchtigung der Lese- und Rechtschreibfertigkeiten (Teilleistungsstörung)
Leistung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgabenfeld der Jugendhilfe (§ 2 SGB VIII) z. B. Hilfe zur Erziehung 2. Begriff zur Beschreibung von sozialpädagogischen/ therapeutischen Angeboten im Bereich von Vereinbarungen im Sinne von §§ 77, 78 ff. SGB VIII 3. persönliche oder finanzielle Unterstützung der Eingliederungshilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht
Leistungsangebot	ein Angebot (z. B. Wohngruppe xy) eines Leistungserbringers
Leistungsempfänger*in	Jede Person (Kind sowie Eltern/ Sorgeberechtigte), die eine Leistung erhält Die Begriffe Hilfeempfänger*in und Leistungsempfänger*in bezeichnen die gleiche Personengruppe. In diesem Bericht wird der Begriff Leistungsempfänger*in präferiert.
Leistungserbringende	Träger des Leistungsangebotes Gem. SGB VIII ist in zwei Leistungserbringende zu unterscheiden: <ol style="list-style-type: none"> 1. öffentliche Jugendhilfe (Jugendamt) und 2. freie Jugendhilfe
Maßnahme	ein genutztes Leistungsangebot
Ordnungswidrigkeiten-Verfahren	Im Zusammenhang mit der JuHiS handelt es sich hier meist um Verfahren aufgrund von Schulversäumnissen, hinter denen sich oft eine erhebliche persönliche oder familiäre Problematik verbirgt. Das Amtsgericht wandelt nicht gezahlte Bußgelder im Rahmen eines Beschlusses in eine Arbeitsaufgabe um. Individuelle Vermittlung und Unterstützung und ggf. Anregung

Begriff	Definition
	der Umwandlung einer Arbeitsaufgabe ist eine Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren.
stationäre Hilfe	Die Hilfe wird ausschließlich in den Räumlichkeiten eines Leistungserbringenden erbracht und die/ der Minderjährige wird über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses betreut (§§ 33, 34, 35, 35a SGB VIII).
Schulassistenz/Schulbegleitung	Individuelle Hilfe am Schulalltag teilzunehmen.
teilstationäre Hilfe	Die Hilfe wird überwiegend in den Räumlichkeiten eines Leistungserbringenden erbracht und die / der Minderjährige wird über Tag außerhalb des Elternhauses betreut (§§ 32, 35a SGB VIII). In den Diagrammen werden teilstationäre Hilfen den ambulanten Hilfen zugeordnet.
Vollzeitpflege	Zeitweise oder dauerhafte Unterbringung eines Kindes in einer anderen Familie. Diese Form der Fremdunterbringung ermöglicht das Aufwachsen von insbesondere sehr jungen Kindern in einem Familiensystem (§ 33 SGB VIII)

Tabelle 4: Jugendhilfeglossar, Fachbereich Jugend Region Hannover

f) Verzeichnis der Autor*innen

Name	Team/Funktion	Fachbereich
Aulich, Thorge	Fachsteuerung/ fachlicher Grundsatz	Teilhabe
Hager, Sven	Zentrale Fachbereichsangelegenheiten/ Fachcontrolling	Jugend
Hasselbach, Kristina	Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz/ Jugendhilfeplanung	Jugend
Herrmann, Torsten	Pflegekinder und Adoption/ Adoptionsvermittlung	Jugend
Homeyer, Henrike	Koordinierungszentrum Frühe Hilfen – Frühe Chancen	Jugend
Tulan, Zerga	ASD-Koordination / Koordination Jugendhilfe im Strafverfahren	Jugend
Kirstein, Christian	Zentrale Fachbereichsangelegenheiten/ Finanzcontrolling	Jugend
Ortmann, Christian	ASD Ronnenberg, Hemmingen, Seelze, Sehnde und Clearingstelle / Teamleitung	Jugend
Pohl, Stefan	Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche/ Teamleitung	Jugend
Pohlig, Matthias	Büro der Fachbereichsleitung/ strategische Fachbereichsplanung	Teilhabe
Scheel, Larissa Katharina	Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz/ Jugendhilfeplanung	Jugend
Schröter, Anke	ASD-Koordination/ Teamleitung	Jugend
Weigel, Claudia	Pflegekinder und Adoption/ Teamleitung	Jugend

Tabelle 5: Verzeichnis der Autor*innen, Fachbereich Jugend und Fachbereich Teilhabe Region Hannover